

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Die Vertheilung des Bodens und Viehstandes im
Herzogthume Oldenburg**

Kollmann, Paul Kollmann, Paul

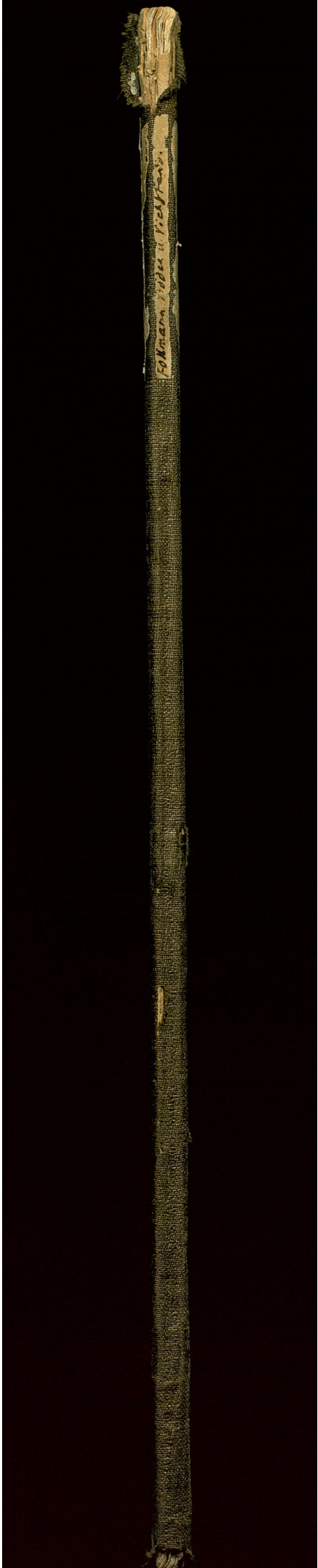
Oldenburg, 1874

urn:nbn:de:gbv:45:1-8501

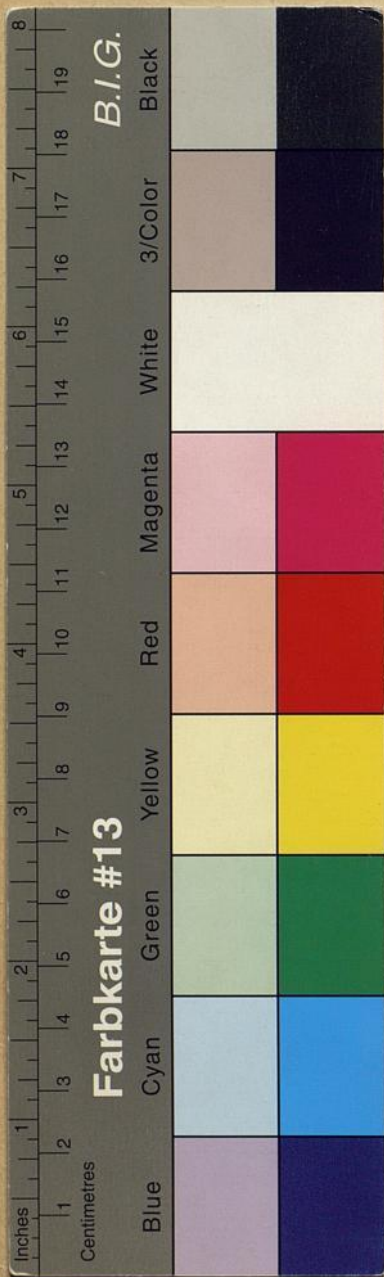
632

Ge IX
A
632





150 Mann 1000000 1000000



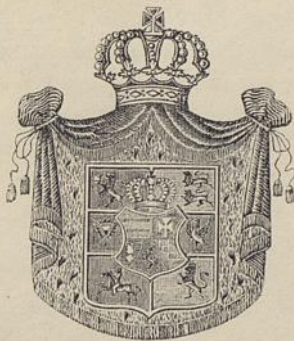
632

70

Die Vertheilung
des
Bodens und Viehstandes

im
Herzogthume Oldenburg.

Graphisch dargestellt mit beigefügten Erklärungen.



Bearbeitet

und

im Auftrage des Grossherzoglich Oldenburgischen Staatsministeriums

herausgegeben

von

Dr. Paul Koffmann,

Regierungsrath und Vorstand des Grossherzoglichen statistischen Bureaus in Oldenburg.

Oldenburg, 1874.

Druck und Verlag der Schulzischen Buchhandlung. (C. Berndt & A. Schwartz.)

109

Die Vertheilung Bodens und Viehstandes

Herzogthum Oldenburg.

Vertheilt durch den Hofrath des Herzogthums Oldenburg.



Im Auftrage des Herzoglichen Oldenburgischen Staatsministeriums

herausgegeben

von Carl Kellmann

Verlag des Verlegers Carl Kellmann in Oldenburg

Oldenburg, 1871

Verlag des Verlegers Carl Kellmann in Oldenburg, W. Böhm & Sohn



Die vorliegende kleine Arbeit ist in der Absicht unternommen, weiteren Kreisen, insbesondere des Herzogthums Oldenburg, einen allgemeinen Ueberblick über etliche der wichtigsten agrarischen Erscheinungen zu gewähren. Gleichzeitig wurde sie dazu ausersehen, den Preisrichtern und Regierungsbevollmächtigten, welche sich auf der diesjährigen, im benachbarten Bremen abzuhaltenden internationalen landwirthschaftlichen Ausstellung einfinden, als Festgabe überreicht zu werden. Dieser zwiefache Zweck ward für Form und Inhalt der Arbeit bestimmend. Er bedingte nicht sowohl eine eingehende durch umfängliche Zahlennachweise belegte Schilderung der agrarischen Zustände, als vielmehr in thunlichst übersichtlicher Art deren hauptsächlichste Momente zu veranschaulichen. Aus diesem Grunde ward die Form graphischer Darstellungen gewählt, welche namentlich für das grössere Publicum als die geeignetste, weil am leichtesten zu erfassende Ausdrucksweise erschien. Als nothwendige Ergänzung zu den graphischen Tafeln ist ihnen ein Commentar beigelegt, der die positiven Nachweise zu den in jenen Uebersichten behandelten Gegenständen und solchen, die zu ihnen in engster Beziehung stehen, enthält.

Für die graphischen Darstellungen wurde die „kartographische“ Methode gewählt ¹⁾, als diejenige, welche die in den einzelnen Theilen des Landes bestehenden Verschiedenheiten am schärfsten ausdrückt: dadurch, dass sie mittelst der Farbentöne oder der Schraffirung der territorialen Bezirke den Grad bezl. das Procentverhältniss anzeigt, in dem eine Erscheinung dort zur Geltung kommt. Von den zwölf Tafeln, welche die Arbeit enthält, weisen die elf ersten die Thatsachen für die einzelnen Gemeinden des Herzogthums, die letzte für einige grössere Bezirke nach. — Die technische Ausführung der Karten ist in der topographischen Abtheilung des Grossherzoglichen Cataster- und Vermessungsbureaus unter Leitung des Herrn Ober-Vermessungs-Inspectors Francke bewirkt worden.

Die Textdarstellung zerlegt den Stoff in vier Abschnitte, von denen der erste die Flächenverhältnisse im Allgemeinen sowie die Vertheilung der Culturarten, der folgende die Beziehungen der Bevölkerung zum Territorium behandelt. Der dritte Abschnitt giebt einige Aufschlüsse über die Grundeigenthumsvertheilung; der letzte endlich zeigt den Viehstand nach Zahl und Werth. Entsprechend dem Plane der Arbeit sind alle diese thatsächlichen Mittheilungen in der Form so knapp als möglich gehalten, während dagegen versucht ist, die vorzugsweise in Betracht kommenden und zur Erklärung dienenden Erscheinungen thunlichst vollständig in den Kreis der Darstellung zu ziehen. Demgemäss sind namentlich die auf staatlichen Einrichtungen beruhenden ursächlichen Momente durch — freilich sehr gedrängte — Wiedergabe der einschlägigen gesetzgeberischen Bestimmungen aufgenommen worden. Speciell bezüglich der Nachweise über die Vertheilung des Grundeigenthums erschien dies von Wichtigkeit.

¹⁾ Vgl. G. Mayr, Zur Verständigung über die Anwendung der „geographischen Methode“ in der Statistik. Zeitschrift des Königl. Bayerischen statistischen Bureaus. Jahrg. III. S. 179 — 182. München 1871. Ferner: Die Bevölkerung der Erde, von E. Behm und H. Wagner. II. Gotha 1874, S. 92 ff.: die Vertheilung der Menschen über die Erde, insbesondere den Abschnitt „die Methode der kartographischen Darstellung.“

Es mag vielleicht gewagt sein, die Grundeigenthumsvertheilung an dieser Stelle zu berühren, da ein Quellenwerk hierüber noch fehlt und erst in seinen Anfangsstadien begriffen ist. Bei der Bedeutung aber, den der Gegenstand für das Land hat, erschien es erwünscht, in grossen Zügen und soweit das zusammengetragene Material es überhaupt zulies, einige Andeutungen hierüber zu gewähren. Dabei ist mir freilich nicht unbewusst, dass das hier Gebotene nur einzelne Seiten der Frage, den Kern überall nicht berührt. Denn eine Ermittlung der Zahl der Grundeigenthümer in Verbindung mit dem Flächeninhalte sowohl ihres mittleren, als auch nach Grössenklassen abgestuften Eigenthums, wie sie neuerdings für Sachsen-Weimar in correctester Weise von Bruno Hildebrand angestellt ist, gehört für die Oldenburgische Agrarstatistik bis jetzt noch zu den frommen Wünschen.²⁾ Wenn demnach die gegenwärtige Publication — schon ihrer ganzen Anlage nach — von gründlicheren agrarstatistischen Untersuchungen absieht, wird sie doch durch die gewährten Nachweise immerhin einige Aufklärung über die theilweise noch wenig bekannten agrarischen Zustände des Herzogthums schaffen und gleichzeitig als Vorarbeit für das in Angriff genommene Quellenwerk dienen können.

²⁾ Statistik Thüringens. Mittheilungen des statistischen Bureaus vereinigter Thüringischer Staaten in Jena, herausgegeben von Bruno Hildebrand. Bd. II. Agrarstatistik, Jena 1871. — Vgl. überdies: Württembergische Jahrbücher für Statistik und Landeskunde für das Jahr 1860, II. S. 1—63. Stuttgart 1861: Untersuchungen über die Vertheilung des landwirthschaftlich benutzten Grundeigenthums in Württemberg (von Rümelin).

Oldenburg, 16. April 1874.

Paul Kollmann.

Inhalt.

I. Der Umfang und die Culturverhältnisse des Landes	Seite 1
Tab. I. Der Umfang des Culturlandes ohne Holzungen.	
„ II. Der Umfang der Holzungen.	
„ III. Der Umfang des uncultivirten und ertragslosen Landes (Unland).	
II. Die Bevölkerung und ihr Verhältniss zur Bodenfläche	3
Tab. IV. Das Verhältniss der Bevölkerung zur Bodenfläche (Relative Bevölkerung) 1871.	
III. Die Vertheilung des Grundeigenthums nach Grösse und Ertragsfähigkeit	4
Tab. V. Die mittlere Grösse der Grundbesitzungen.	
„ VI. Die Parcellirung des Grundbesitzes.	
„ VII. Die Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens.	
IV. Der Umfang und der Capitalwerth der Viehhaltung	11
Tab. VIII. Der Umfang der Pferdehaltung 1873.	
„ IX. Der Umfang der Rindviehhaltung 1873.	
„ X. Der Umfang der Schafhaltung 1873.	
„ XI. Der Umfang der Schweinehaltung 1873.	
„ XII. Der Werth des Viehstandes 1873.	

I. Der Umfang und die Culturverhältnisse des Landes.

(Tab. I. II. III.)

Das Herzogthum Oldenburg, der Hauptbestandtheil und das Stammland des Grossherzogthums dieses Namens, im Nordwesten Deutschlands gelegen, von der Nordsee, dem unteren Weserstrom und der Provinz Hannover begrenzt, hat nach den Ergebnissen der — in den Jahren 1835 bis 1850 ausgeführten, durch regelmässige Fortschreibung vervollständigten — Landesvermessung einen Flächengehalt von 95,563 metrischen □Meilen oder 5375,4 □Kilometer¹⁾. Zum Zwecke der politischen Verwaltung zerfällt dasselbe in 17 Amts- und 3 Stadtbezirke; wichtiger aber als diese Eintheilung ist für die statistische Erforschung des Landes diejenige, welche durch die Beschaffenheit des Bodens mit ihrer Rückwirkung auf die rechtlichen und wirthschaftlichen Verhältnisse der Bewohner bedingt wird. Als solche der Eigenart von Land und Leuten nach verschiedenartig gestaltete Landestheile kommen im Herzogthume wesentlich drei, oder vielmehr zunächst zwei in Betracht: die Marsch und die Geest. Die Marsch, in ihrer Entwicklung das jüngere, dem Meere abgewonnene Gebiet, hat den schweren üppigen Boden, der stellenweise selbst bei erschöpfender Fruchtfolge auf Jahrzehnte keiner Düngung bedarf, die Geest den minder fruchtbaren, vielfach sogar sterilen Boden. Die Marschbewohner sind ursprünglich friesischen Stammes, bildeten zum Theil vormals freie Gemeinwesen; der Menschenschlag ist ein ernster, zäher. Die Bewohner der Geest sind sächsischer Herkunft, beweglicher als die der Marschen. In Sitte, Gewohnheit, agrarischen Verhältnissen bilden Marsch und Geest einen ehemals schrofferen, jetzt zwar gemilderten, aber immer noch erheblichen Gegensatz. Die Geest lässt sich nun für sich allein wieder in zwei merklich verschiedene Theile zerlegen: in die Alt-Oldenburgische und Jeverische und in die Münstersche. Die letztere, das sog. Münsterland, gehörte früher in der Hauptsache dem Bisthume Münster an und ist erst seit

dem Anfange dieses Jahrhunderts mit dem Herzogthume vereinigt worden. Es unterscheidet sich schon durch die fast ausschliesslich katholische Confession seiner Bevölkerung von der vorwiegend protestantischen der Alt-Oldenburgischen Geest. Aber auch in rechtlicher und agrarischer Beziehung weicht es von dieser ab. So characterisirt das Münsterland das dort in ausgedehntem Maasse bestehende sog. Heuerverhältniss, ein Contractsverhältniss zwischen dem Grundeigner und dem Heuermanne, wonach dieser von jenem Wohnung und Land empfängt, um ihm mit seiner Arbeit zu dienen.

Die Marsch bildet unter diesen drei Landestheilen den kleinsten, er nimmt nur etwa ein Fünftel der Gesamtfläche ein; die Oldenburgische und die Münstersche Geest sind dagegen annähernd von gleichem Umfange. Dieser umfasst nämlich für die:

Marsch	20,218 □MI.	= 21,15 %	der Totalfläche
Oldenb. Geest	37,208 □MI.	= 38,93 %	„ „
Münstersche Geest	38,137 □MI.	= 39,92 %	„ „

Die Flächenangaben sind, da die Vermessungsergebnisse nur gemeindeweise vorliegen, bezüglich des Marsch- und Geestbodens insofern nicht ganz genau, als an den Grenzen von Marsch und Geest Gemeinden vorkommen, die sowohl von der einen wie von der anderen Bodenart enthalten und die nach dem Vorwiegen der einen oder anderen zu diesem oder jenem Landestheile gezählt sind. Die Grenzlinien der Landestheile sind in den sämtlichen nachfolgenden graphischen Darstellungen ebenso wie die der Gemeinden ersichtlich gemacht.

Gemeindebezirke hat das Herzogthum 114. Diese nehmen im Mittel desselben eine Fläche von durchschnittlich 0,84 □MI. ein. Einigermassen verschieden ist jedoch deren mittlerer Umfang in den drei Landestheilen, denn es beträgt derselbe in der Marsch nur 0,39, in der Oldenburgischen Geest dagegen 1,16 und in der Münsterschen 1,27 □MI. Stuft man die Gemeinden nach ihrer Grösse ab, so kommen deren auf:

mit einem Umfange von	die Marsch	die Oldenb. Geest	d. Münsterland	d. Herzogthum
unter 1 □MI.	49	16	12	77
über 1—2 „	3	11	15	29
„ 2—3 „	—	4	1	5
„ 3—4 „	—	1	2	3
Zusammen	52	32	30	114

1) Vgl. Hof- und Staatshandbuch für das Grossherzogthum Oldenburg für 1872/73. Th. II. S. 3, und: Statistische Nachrichten über das Grossherzogthum Oldenburg. Herausgegeben vom statistischen Bureau. Heft XIV. S. 13. Oldenburg 1874. — Die Flächenangabe berücksichtigt nicht die Grenzgewässer, die Weser und den Jadebusen, desgleichen nicht die (unbewohnten) Jadeinseln, wohl aber die Weserinseln. Dagegen ist das seit dem 1. April 1873 vertragsmässig zur Erweiterung des Jadegebietes an Preussen abgetretene Territorium von 109,04 Hectaren (1,09 □Kilometern) noch in obiger Ziffer enthalten. — Eine metrische □Meile = 5625 Hectare.

In der Marsch kommen also fast nur Gemeindebezirke von weniger als 1 □Ml. vor, während sie im Münsterlande dagegen die Minderzahl bilden. —

Nach dieser allgemeinen Orientirung über die räumlichen Verhältnisse des Herzogthums, seiner Hauptlandestheile und Gemeindebezirke ist nunmehr die Verwendung des Bodens und die Vertheilung der Hauptculturarten auf demselben in Betracht zu ziehen, welche den Inhalt der drei ersten, zu diesem Abschnitte gehörigen graphischen Tafeln bilden. Von denselben stellt die Tabelle I das Verhältniss des Culturlandes nach Abzug der Holzungen, die Tabelle II das der Holzungen und Tabelle III das des Unlandes d. h. der uncultivirten, ertragslosen und Wasserflächen zum Gesamtterritorium jeder einzelnen Gemeinde dar.

Die Thatsachen sind den Grundsteuer-Catastern (vgl. Abschn. IV) entnommen, welche durch ununterbrochene Fortschreibungen stets ergänzt werden. Die Cataster unterscheiden 14 verschiedene Culturarten, deren räumliche Ausdehnung in den drei Landestheilen und im gesammten Herzogthume die nachstehende Uebersicht — unter Beifügung des Procentanteils jeder Bodenart zur entsprechenden Gesamtfläche — beziffern wird. Es betragen nämlich in ²⁾

	der Marsch	d. Oldenb. Geest	der Münster- schen Geest	dem Herzog- thume
	— Hectaren —			
Marschhofräume	604,9	25,0	—	629,9
%	0,54	0,01	—	0,12
Geesthofräume	390,9	1217,5	765,9	2374,3
%	0,35	0,58	0,36	0,44
Marschgärten	1961,0	83,2	—	2044,2
%	1,73	0,04	—	0,38
Geestgärten	681,0	4521,9	3168,6	8371,5
%	0,60	2,16	1,48	1,56
Marschland	84042,6	13002,3	58,7	97103,6
%	74,23	6,20	0,03	18,07
Ackerland	6892,3	42818,7	39137,3	88848,3
%	6,08	20,42	18,24	16,53
Wiesen	8090,7	21938,3	16763,2	46792,2
%	7,14	10,46	7,81	8,71
Neuland	1420,7	11755,7	8290,0	21466,4
%	1,26	5,61	3,86	4,00
Laubholz	504,2	9942,6	5354,3	15801,1
%	0,45	4,75	2,50	2,94
Nadelholz	36,8	7998,4	7675,4	15710,6
%	0,03	3,81	3,58	2,92
Uncultivirt	5502,8	86574,1	121413,4	213490,3
%	4,86	41,29	56,60	39,73
Oeden	—	1871,2	5424,9	7296,1
%	—	0,89	2,53	1,36
Wasserstücke	366,6	933,6	706,2	2006,4
%	0,32	0,45	0,33	0,37
Oeffentliche Wege und Gewässer	2732,9	6980,1	5767,1	15480,1
%	2,41	0,33	2,69	2,88

Wie auch aus dieser — ebenfalls gemeindeweise zusammengetragenen — Aufstellung hervorgeht, finden sich auf der Geest d. h. in dem als Geest bezeichneten Landestheile kleine Marschflächen (noch nicht 7%) und

²⁾ Summarische Uebersicht der eingeschätzten Grundstücke, aufgestellt vom Grossherzoglichen Catasterbureau.

umgekehrt, aber in noch geringerem Grade, auf der Marsch Geestländereien. Es erklärt sich dieser anscheinende Widerspruch aus dem oben erwähnten Anlasse, dass einzelne Gemeinden sowohl Marsch als Geestboden enthalten. Dasselbe ist betreffs des Waldbodens hervorzuheben. Holzungen oder gar Wälder giebt es auf der Marsch überall nicht. Wenn dennoch die vorstehende Uebersicht solchen nachweist — und zwar in dem minimen Umfange von 0,10 □Ml. — so kommt er lediglich in den mit Geestboden gemischten Gemeinden und zwar auf deren Geestfläche vor.

Zieht man die obigen Thatsachen des leichteren Ueberblicks halber zusammen, je nachdem der Boden der Cultur unterliegt oder ertragslos ist, so gelangt man zu folgenden Ergebnissen. Es kommt:

auf		darunter			Culturfl. ohne Wald	
		Unland zusam- men	öffentl. Wege u. Gewässer	Cultur- fläche		
die	Hect.	8602,3	2732,9	104625,1	541,0	104084,1
Marsch	□Ml.	1,53	0,49	18,60	0,10	18,50
d. Oldb.	Hect.	96359,0	6980,1	113303,7	17941,0	95362,7
Geest	□Ml.	17,13	1,24	20,14	3,19	16,95
d. Mün- sterld.	Hect.	139311,6	5767,1	81213,3	13029,7	68183,6
Herzog- thum	□Ml.	23,70	1,02	14,44	2,31	12,13
	Hect.	238272,9	15480,0	299142,1	31511,7	267630,4
	□Ml.	42,36	2,75	53,18	5,60	47,58

Bei dieser Zusammenstellung sind zum Unlande ausser den öffentlichen Wegen und Gewässern die „Oeden“, die eigentlichen „uncultivirten“ Flächen und die „Wasserstücke“ gerechnet. Streiten lässt sich darüber, ob auch das sog. „Neuland“ d. h. dasjenige Land, mit dessen Urbarmachung erst begonnen wurde, hierher zu zählen ist. Da jedoch die Cultivirung dieser meist aus Heide und Moor bestehenden Flächen bereits in Angriff genommen ist, erschien es richtiger, das Neuland als Theil der Culturfläche zu betrachten. Sieht man nun auf das Verhältniss, in welchem das der Cultur unterworfen Land mit und ohne Ausscheidung des Waldbodens, sowie das Unland zur Gesamtfläche steht, so erhält man %:

in	darunter				Culturfl. ohne Wald
	Unland zusam- men	öffentl. Wege u. Gewässer	Cultur- fläche	darunter Holzun- gen	
der Marsch	7,59	2,41	92,41	0,48	91,93
d. Oldenb. Geest	42,96	0,33	57,04	8,56	48,48
d. Münsterlande	62,15	2,69	37,85	6,08	31,77
d. Herzogthum	44,34	2,98	55,66	5,86	49,80

Im Durchschnitte des Herzogthums beläuft sich also das cultivirte Areal mit Einschluss der Holzungen auf wenig mehr als die Hälfte und ohne dieselben etwa die Hälfte. Der Wald hat im Herzogthume überall keine erhebliche Ausdehnung. Auf der Oldenburger Geest, wo er vergleichsweise noch am meisten vorkommt, beträgt er wenig mehr als 8%, im Münsterlande nur etwa 6%. Der Holzboden ist überdies ziemlich stark vertheilt, grosse zusammenhängende Waldungen finden sich nicht. Dies thun bereits die nachfolgenden Angaben über die Staatsforsten dar, welche — mit Einschluss der Dienstländereien — 9979,85 Hectaren d. h. 31,67% der gesammten Holzungen ausmachen. Dieselben setzen sich aus 35 Waldecomplexen zusammen, von denen 5 unter 100, 11 über 100 bis 200, 14 über 200 bis 500

und nur 5 zwischen 500 und 1000 Hectaren gross sind. Die ausgedehntesten Holzungen enthalten im Verhältnisse zur Gesamtfläche, wie dies die Tabelle II nachweist, die Gemeinden Wiefelstede und Lutten. Hier überschreiten sie 15%. In der grössten Zahl der Geestgemeinden betragen dieselben zwischen 5 und 15%. Wenig Waldboden besitzen die moorreichen Gemeinden des Münsterlandes.

Nach Abzug des Holzlandes bleiben also, wie gezeigt, 49,80% an cultivirter Fläche. Dieser Durchschnitt für das Herzogthum wird indessen in der Marsch wesentlich überschritten. Hier erreicht das waldfreie Culturland etwa Neunzehntel der Gesamtfläche. Umgekehrt bleibt die Geest und namentlich das Münsterland sehr erheblich hinter dem Durchschnitte zurück. Der Culturboden ohne die Holzungen erreicht in dem letzteren Landestheil nicht mehr als ungefähr ein Drittel und doch nimmt der Wald hier nur eine geringe Fläche in Anspruch. Die Tabelle I weist 6 Münsterländische Gemeinden nach, in denen das waldfreie Culturland unter 20% beträgt und 8 andere Gemeinden der Geest überhaupt, in der es 30% nicht überschreitet. Dahingegen zeigt sie für 44 Marschgemeinden ein cultivirtes Areal von über 90%.

Die Thatsachen der Tabelle III, welche die Ausdehnung des Unlandes veranschaulicht, führen zu den entgegengesetzten Wahrnehmungen, zu denen die erste Tafel Anlass giebt. Demnach findet das Unland seine höchste Ausbreitung im Münsterlande, seine geringste in der Marsch. Dort beträgt es mehr als die Hälfte des ganzen Territoriums, hier noch nicht ein Zehntel. Von den 95 □Ml., die das Herzogthum umfasst, sind 42 □Ml. Unland, und hiervon kommt nur ein geringer Theil auf Wege und Gewässer, der weitaus ansehnlichere auf weite Moor- und Heidestrecken. Gehören beide auch zum uncultivirten Lande, so sind sie für die Volkswirtschaft in ihrer dermaligen Gestalt nicht werthlos: das Moor durch den Torstich, die Heiden als Hutungen und als Dungmittel. Die sog. Heideplacken — Stücke der Oberfläche des Heidelandes — werden nämlich im Münsterlande allgemein, aber auch in geringerem Umfange auf der Oldenburger Geest, mit Stalldünger vermischt auf das Ackerland gebracht und als Dungmittel verwandt. Die Heideländereien sind demnach auch bei der zur Grundstenerveranlagung vorgenommenen Bonitirung als steuerpflichtige Bodenklassen in Ansatz gebracht, und zwar in einem von 1 bis zu 20 Rmk. schwankenden Betrage vom Hectar.

II. Die Bevölkerung und ihr Verhältniss zur Bodenfläche.

(Tab. IV.)

Die vierte graphische Darstellung veranschaulicht die Bevölkerungs-Dichtigkeit der einzelnen Gemeinden oder ihre sog. relative Bevölkerung, d. h. sie zeigt die Anzahl von Bewohnern, welche durchschnittlich auf einer Quadratmeile wohnen und zwar nach Maassgabe der jüngsten — in allen Staaten des Deutschen Reiches übereinstimmend ausgeführten — Volkszählung vom 1. December 1871.

Diese Zählung hat für das Herzogthum im Ganzen 244296 ortsanwesende Personen ergeben, von denen 70486 oder 28,85% auf die Marsch, 111299 oder 45,56% auf die Oldenburgische und 62511 oder 25,59% auf die Münstersche Geest entfallen.³⁾ Die Bevölkerung des Herzogthums lebt auf 645 einzelne Wohnplätze vertheilt. Meistens pflegen die Wohnplätze nebst ihrem centrifugalem Zubehör mit den politischen Gemeinden zusammenzufallen. Dies trifft indessen im Herzogthume nicht zu, das nach den Mittheilungen des vorigen Abschnittes nur 114 Gemeindebezirke enthält. Diese letzteren, die Nachfolgerinnen der alten Kirchspielsverbände, umschliessen vielmehr eine Anzahl von Wohnplätzen, welche wiederum zu engeren Gemeinschaften — Bauerschaften, Ortsgemeinden — vereinigt sind. Was die Bevölkerungsstärke der Gemeindebezirke anlangt, so kommen im Mittel auf je einen derselben im ganzen Herzogthum 2143 Bewohner, in der Marsch dagegen 1356, in der Oldenburger Geest 3478 und im

Münsterlande 2084 Bewohner. Abgestuft nach der Einwohnerzahl haben folgende Anzahl von Gemeinden:

Einwohner:	in der Olden-			
	in der Marsch	burger Geest	im Münsterlande	im Herzogthum
bis zu 500	9	1	—	10
über 500—1000	11	4	5	20
„ 1000—2000	23	4	13	40
„ 2000—5000	9	17	12	38
„ 5000—10000	—	5	—	5
„ 10000	—	1	—	1

Die einzelnen Wohnplätze zerlegen sich dagegen nach ihrer Bevölkerungsziffer in folgender Weise. Es haben unter denselben:

eine Einwohnerzahl:	in der Olden-			
	in der Marsch	burger Geest	im Münsterlande	im Herzogthum
bis zu 100	36	18	16	70
über 100—200	14,28	8,70	8,60	10,85
„ 200—300	77	29	60	166
„ 300—500	30,55	14,01	32,26	25,74
„ 500—1000	61	34	43	138
„ 1000—2000	24,21	16,43	23,12	21,40
„ 2000—3000	61	61	34	156
„ 3000—5000	24,21	29,47	18,28	24,18
„ 5000—10000	12	53	25	90
„ 10000—20000	4,76	25,60	13,44	13,95
„ 20000—30000	3	7	7	17
„ 30000—50000	1,19	3,38	3,76	2,64
„ 50000—100000	1	1	1	3
„ 100000—200000	0,40	0,48	0,54	0,46
„ 200000—500000	1	3	—	4
„ 500000—1500000	0,40	1,45	—	0,62
„ 1500000—5000000	—	1	—	1
„ 5000000—10000000	—	0,48	—	0,16
Zusammen	252	207	186	645
„	100,00	100,00	100,00	100,00

³⁾ Vergl. zu diesem Abschnitte: Statistische Nachrichten über das Grossherzogthum Oldenburg a. a. O. Heft XIV, Abschn. 1. sowie ferner Heft II, Oldenburg 1874 und 1857.

Das starke Vorwalten ganz kleiner Wohngemeinschaften geht hieraus deutlich hervor. Die Orte bis zu 500 Einwohnern nehmen mehr als Vierfüntel der Gesamtzahl derselben ein, unter ihnen macht indessen die niedrigste Stufe, die bis zu 100 Bewohnern, allerdings den verhältnissmässig geringsten Theil aus. Einigermaassen tritt ausserdem noch die Gruppe von 500 bis 1000 Einwohner hervor; alle höheren umfassen zusammen noch keine 4%. Scheidet man die Orte nach der Dichtigkeit ihrer Einwohnerstärke in städtische und ländliche und nimmt als Grenzlinie eine Bevölkerung von 2000 Einwohnern, so hat das Herzogthum 8 Städte. Es sind dies in der Marsch: Brake (3800 Einw.), Elsfleth (2299 Einw.); in der Oldenburger Geest: Oldenburg (13574 Einw.), Varel (4858 Einw.), Jever (4100 Einw.), Osternburg (3358 Einw.), Delmenhorst (2539 Einw.), und in der Münsterschen Geest: Vechta (2094 Einw.). Von diesen städtischen Wohnplätzen ist der Ort Osternburg, gewissermaassen eine Vorstadt Oldenburgs, nicht mit Stadtrechten ausgestattet, dahingegen sind es drei andere Orte (Kloppenburg, Wildeshausen und Friesoythe), welche indessen weniger als 2000 Einwohner zählen. Nach dem angegebenen Scheidungsmerkmale beträgt nun die gesammte

	Bevölkerung	
	städtische	ländliche
der Marsch	6099 = 8,65 %	64387 = 91,35 %
der Oldenb. Geest	28429 = 25,54 %	82870 = 74,46 %
der Münst. Geest	2094 = 3,35 %	60417 = 96,65 %
des Herzogthums	36622 = 14,99 %	207674 = 85,01 %

Die ländliche Bevölkerung hat also das starke Uebergewicht und ganz besonders im Münsterlande, wo die städtische völlig zurücktritt. Am meisten macht sich die letztere in der Oldenburgischen Geest geltend, in der der vierte Theil der Bevölkerung in Städten lebt.

Wendet man sich nunmehr der in der Tabelle IV dargestellten relativen Bevölkerung zu, so erhält man für das Herzogthum als mittlere Einwohnerzahl auf der Quadratmeile: 2556. Innerhalb desselben ist die relative Bevölkerung in der Marsch: 3486, in der Oldenburgischen Geest: 2991 und in der Münsterschen: 1639. Während demnach in dem ersteren Landestheile die Bevölkerung vergleichsweise am dichtesten wohnt, zeigt das Münsterland, dass sie hier sehr dünn über das Land zerstreut lebt. Unter den einzelnen Gemeinden ragen hinsichtlich ihrer Volksdichtigkeit begreiflicherweise vornehmlich die aus den grösseren Städten gebildeten am sichtbarsten hervor. Es sind ihrer 19, deren relative Bevölkerung über 4000 beträgt; in 15 anderen macht

sie zwischen 3000 und 4000 aus. Ihnen stehen indessen 4 Gemeinden gegenüber, in denen noch nicht 1000 und 13, in denen über 1000 bis 1500 Einwohner auf einer Quadratmeile leben. Diese letzteren dünnbevölkerten Gemeinden gehören vorzugsweise dem Münsterlande an.

Die Bevölkerung des Herzogthums hat seit dem Anfange dieses Jahrhunderts in nur schwachem Grade zugenommen. Die erste nach den Befreiungskriegen und der Wiederherstellung des Herzogthums im Jahre 1816 veranstaltete Volkszählung ergab — mit Ausschluss der erst 1854 erworbenen, aus den jetzigen Gemeinden Fedderwarden, Sengwarden und Accum gebildeten „Herrlichkeit Knipphausen“ — 182573 Einwohner. Rechnet man von dem 1871 ermittelten Bevölkerungsstande ebenfalls die vormalige Kniphäuser Besetzung ab, so stellt sich derselbe auf 241170. Das giebt in dem ganzen Zeitraum von 55 Jahren eine Zunahme um 58597 Köpfen, d. h. von 32,09 % oder im Durchschnitte jährlich von 0,58 %. Verfolgt man die Veränderungen im Bevölkerungsstande (mit Ausschluss Knipphausens) von 1816 bis 1871 für eine Reihe von Zählungen, so erhält man

Zählungs- jahr	Bevölke- rungs- stand	Relative Bevölke- rung	Zu (+) bezl. absolut	Abnahme (—) in % im Ganzen jährl.
1828	203667	2164	+ 21094	+ 11,55 + 0,96
1837	214752	2282	+ 11085	+ 5,44 + 0,60
1846	224145	2312	+ 9393	+ 4,37 + 0,45
1855	229938	2380	+ 5793	+ 2,58 + 0,29
1864	241429	2562	+ 11491	+ 5,00 + 0,56
1871	241170	2560	— 259	— 0,11 — 0,02

Die Zu- bezl. Abnahme ist von Zählungsjahr zu Zählungsjahr gerechnet. Wie sich deutlich aus diesen Zahlen ergibt, ist die Bevölkerungsvermehrung seit 1816 im Allgemeinen eine immer langsamere geworden. Nur von 1855 auf 1864 war die mittlere jährliche Zunahme gegen den voraufgehenden Abschnitt eine etwas grössere. Von 1864 auf 1871 hat sich dann gradezu eine Verminderung der Volkszahl ergeben. Zu dieser hat freilich ein Ausnahmezustand, nämlich die Abwesenheit der der Occupationsarmee in Frankreich zugetheilten Oldenburgischen Garnison wesentlich beigetragen. Im Uebrigen aber ist die ausserordentlich geringe Zunahme der Bevölkerung durch die starke Auswanderung hervorgerufen, welche seit geraumer Zeit aus verschiedenen Theilen des Herzogthums, namentlich aus dem Münsterlande, sich vollzieht und alljährlich einen verhältnissmässig ansehnlichen Bruchtheil der Bewohner nach überseeischen Ländern entführt.

III. Die Vertheilung des Grundeigenthums nach Grösse und Ertragsfähigkeit.

(Tab. V. VI. VII.)

Ermittelungen über die Vertheilung des Grundeigenthums im Herzogthume Oldenburg sind zwar in Angriff genommen, aber bei weitem nicht zum Abschlusse gebracht worden. Festgestellt sind bereits die auf die Flächenverhältnisse der verschiedenen Besitzkategorien (Krone, Staat, Corporationen, Private) bezüglichen That-

sachen sowohl nach dem Gesamminhalte ihrer Liegenschaften als auch nach den Grössenabstufungen ihrer einzelnen Besitzungen d. h. der zu einem wirthschaftlichen Ganzen vereinigten eigenthümlichen Grundstücke; indessen gebricht es insbesondere noch gänzlich an der Kenntniss der Anzahl der Privateigenthümer und der

Art der Vertheilung des Grund und Bodens unter dieselben. Es können demnach aus diesem wichtigsten und interessantesten, jedoch zugleich auch schwierigsten Abschnitte der Agrarstatistik nur einzelne allgemeinere Gegenstände zur Darstellung gelangen. Nach drei Seiten hin suchen in dieser Beziehung die graphischen Tafeln die Verhältnisse des Herzogthums zu veranschaulichen; sie zeigen nämlich für die einzelnen Gemeinden in Tabelle V: die mittlere Grösse einer Grundbesitzung, in Tabelle VI: die Parcellirung des Grundeigenthums (durch Angabe der auf je 100 Hectare entfallenden Anzahl Parzellen) und endlich in Tabelle VII: die Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens, den für einen Hectar durchschnittlich ermittelten Grundsteuer-Reinertrag (Steuercapital). Alle diese Thatsachen beziehen sich auf die zur Grundsteuer abgeschätzte Fläche d. h. auf das gesammte Territorium nach Abzug der öffentlichen Land- und Wasserstrassen und der kleinen 0,37 □Ml. enthaltenden Insel Wangerooe. Die nachstehenden Ausführungen werden zu dem Inhalte der Tafeln weitere Belege und Erläuterungen liefern.

Die hier mitzutheilenden Thatsachen sind dem Grundsteuer-Cataster entnommen. Die Errichtung desselben wurde in Verbindung mit einer Reihe weiterer Gesetze über die Neuregulirung der Grundsteuer, über die Ablösbarkeit der auf dem Grund und Boden lastenden (sog. Ordinair-) Gefälle und über die Ermittlung des Steuercapitalis der Grundstücke, sämmtlich erlassen am 18. Mai 1855, angeordnet.⁴⁾ Bezüglich der Steuerveranlagung bestimmt das Gesetz, dass das gesammte Grundeigenthum (mit Ausnahme des der Insel Wangerooe) zur Ermittlung des vorhandenen Steuer-Capitals (Reinertrages) nach allgemeinen Ertragsklassen einer Abschätzung zu unterwerfen sei und zwar nach Maassgabe „des nachhaltigen durchschnittlichen jährlichen Reinertrages in Gelde, welcher durch ortstübliche Bewirthschaftung bezogen werden kann.“ Zu dem Ende sollten in den einzelnen Gemeinden die Grundstücke nach Marsch und Geest, sowie nach Culturarten getrennt in Special-Ertragsklassen ab- und diese Specialklassen in die allgemeinen Ertragsklassen eingeschätzt werden. Die Zahl der Klassen und der Geldbetrag für jede derselben war nach dem gegebenen Bedürfnisse festzustellen. Es giebt im Ganzen 69 Klassen, deren unterste einem Reinertrag von 50 § vom Hectar, deren höchste einem solchen von 100 Rmk. entspricht. Zu diesen 69 Klassen tritt nun noch eine weitere Gruppe der völlig ertragslosen Grundstücke, welche eben deshalb in keine der vorstehenden Klassen eingeschätzt werden konnten. Allein nicht abgeschätzt sind wegen ihres imaginären Werthes die öffentlichen Wege und Gewässer, so dass einzig mit deren Ausnahme die Ertragsverhältnisse des gesammten Grundeigenthums

4) Gesetzblatt für das Herzogthum Oldenburg von den Jahren 1854 und 1855. Band XIV. S. 711 ff. Nr. 102–105. Vergl. auch die Novelle zum Gesetz über die Ermittlung des Steuercapitalis, erlassen am 20. Juni 1859. Gesetzblatt von 1859–1861. Band XVII. S. 149 ff. Nr. 35. — Neben der Grundsteuer wurde gleichzeitig eine nach dem Miethwerthe abzuschätzende Gebäudesteuer ins Leben gerufen. Diese letztere bleibt hier indessen, als zunächst nicht in Frage kommend, ausser Acht. Es erstrecken sich demgemäss die Angaben über die Ertragsfähigkeit der Grundstücke nur auf die bezüglich des Grund und Bodens (Liegenschaften) ermittelten Steuercapitalis, nicht aber auch auf die der auf demselben errichteten Gebäude.

ermittelt sind. Bei der Abschätzung sollen die Grundflächen der Gebäude und die zur Wirthschaft erforderlichen Hofräume mit dem besten Ackerlande ihrer Art in der Gemeinde in die gleiche Klasse gesetzt werden. Die Kosten der Erhaltung der landwirthschaftlichen Gebäude, der Brunnen, Viehtränken, Entwässerungsgräben, der Befriedigungen sind bei der Abschätzung des Reinertrages als Produktionskosten von vorneherein in Abzug zu bringen; ausserordentliche Culturkosten, wie solche die Bedeichung, Uferbauten, Siel, Hauptabwässerungszüge, Wasserschöpfungsmühlen, Schwemm- und Berieselungswiesen und ähnliche Anlagen erheischen, sollen dagegen, sofern sie von staatlich geregelten Genossenschaften getragen werden, von den einzelnen Grundstücken nicht abgezogen, sondern — nach einer zehnjährigen Durchschnittsermittlung der Unterhaltungskosten — der Genossenschaftskasse gut geschrieben werden.

Mit der Abschätzung zur Grundsteuer wurde im Jahre 1859 begonnen und dieselbe 1865 beendet, so dass die Steuer im folgenden Jahre zum ersten Male zur Hebung gelangte. Die Abgabe wird nach einem gleichen Procentsatze vom Steuercapitalis von sämmtlichen eingeschätzten Liegenschaften erhoben, mit Ausnahme der dem Krongute und dem Staate gehörigen, sowie ferner mit Ausnahme der Grundflächen und Hofräume der Grossherzoglichen Schlösser, der für den Gottes-, Schul- und Communaldienst und der zu Deichen und Sielen nebst Zubehör (Deich- und Sielanstalten) bestimmten Grundstücke.

Nach Vollendung der Abschätzung wurde das Grundsteuer-Cataster errichtet. Gesetzlicher Bestimmung gemäss sind darin gemeindefeise alle Grundstücke „nach ihrer Lage, Culturart oder Gattung, ihren Flächeninhalten, ihren Ertragsklassen, ihren Steuercapitalen und ihren zur Steuerzahlung verpflichteten Besitzern“ ein- sowie eintretende Veränderungen fortlaufend nachzutragen. Die von ihrem Eigenthümer zu einem wirthschaftlichen Ganzen vereinigten Grundstücke werden als besondere „Artikel“ oder „Besitzungen“ speciell aufgeführt. Eine „Besitzung“ oder „Grundsteuer-Artikel“ bildet sonach nicht das ganze einem Grundeigenthümer — selbst nicht in der nämlichen Gemeinde — zustehende Grundeigenthum; vielmehr hängt es von dem Grundeigenthümer ab, zu wie vielen „Besitzungen“ oder „Artikeln“ er seine einzelnen Grundstücke zusammenfassen will. Aber auch mit dem Begriff der Wirthschaftscomplexe decken sich die Besitzungen nicht, weil man unter jenen die thatsächlich zu einer Wirthschaft vereinigten, sowohl im eigenen wie im fremden Eigenthume stehenden Liegenschaften begreift, die „Besitzungen“ sich aber eben nur auf das Grundeigenthum des Besitzers beziehen.

Wendet man sich nunmehr den ermittelten Thatsachen zu und zwar zunächst der Vertheilung des Grundeigenthums unter die eben beschriebenen Besitzungen, so gelangt man zu folgenden Thatsachen. Es beträgt:

	die Anzahl der Be- sitzen- gen in	die abge- schätzte Fläche in Hectaren	die mittl. Grösse einer Besitzung
der Marsch	12577	110481	8,78
d. Oldenb. Geest	17705	202676	11,45
d. Münst. Geest	11685	208844	17,87
dem Herzogthume	41967	522001	12,44

Die Verschiedenheiten in den drei Landestheilen sind hiernach sehr erheblich. Die mittlere Grösse einer Grundbesitzung stellt sich in denselben um so ansehnlicher dar, je geringer deren Volksdichtigkeit ist (vgl. Abschn. II). Wie die relative Bevölkerung der Marsch etwa doppelt so stark ist, als die des Münsterlandes, so ist umgekehrt hier der mittlere Inhalt einer Besitzung noch einmal so gross als dort. Blickt man in Tabelle V auf die einzelnen Gemeinden, so zeigen sich ausserordentliche Abstände. Abgesehen von den rein

städtischen Gemeinden finden sich eine Anzahl Marschgemeinden, in denen die mittlere Fläche einer Grundbesitzung unter 5 Hectaren zurückbleibt. Ihnen gegenüber stehen solche des Münsterlandes, in denen auf eine Besitzung im Durchschnitte über 25, ja über 30 Hectare kommen.

Die Besitzungen theilen sich nach Anzahl und Flächeninhalt unter die Eigenthumskategorien folgendermassen. Was zunächst das Areal anlangt, so beträgt in:

das Eigenthum der (des)	der Marsch		der Oldenb. Geest		der Münst. Geest		dem Herzogthume	
	Hectare	%	Hectare	%	Hectare	%	Hectare	%
Krone	2503,8	2,27	2117,8	1,05	—	—	4621,6	0,89
Staates	8250,4	7,47	29169,1	14,40	5683,6	2,72	43103,1	8,27
Politisch. Gemeind. und Corporationen .	656,8	0,59	9254,8	4,54	76618,3	36,71	86529,9	16,58
Kirche und Schule	2455,0	2,22	1877,7	0,93	2179,3	1,05	6512,0	1,25
übrigen Corporationen	1366,2	1,24	506,2	0,25	232,9	0,11	2105,3	0,40
Privaten	95249,0	86,21	159750,8	78,83	124129,8	59,41	379129,6	72,61

Der weitaus grösste Theil des Territoriums, nahezu dreiviertel desselben, ist im Privatbesitze; daran reihen sich die Gemeinden und der Staat. Verhältnissmässig geringfügig ist das Grundeigenthum der übrigen Kategorien. — Ziemlich verschiedenartig gestaltet sich die Vertheilung in den drei Landestheilen. In der Marsch ist das Privateigenthum am ausgedehntesten, im Münsterlande am geringfügigsten. Hier verfügen die politischen Corporationen über mehr als ein Drittel der Gesamtfläche. Hierzu tragen insbesondere die in

diesem Landestheile noch bestehenden grossen, ungetheilten Marken bei. Das Grundeigenthum des Staates tritt vergleichsweise am ansehnlichsten in der Oldenburger Geest, in der Hauptsache der ursprüngliche Bestandtheil der beiden alten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, hervor.

Bezüglich der Vertheilung des vorstehend verzeichneten Areals der Eigenthümer-Kategorien in „Besitzungen“ erhält man in:

im Eigenthume der (des):	der Marsch		der Oldenburg. Geest		der Münst. Geest		dem Herzogthume	
	Anzahl	Mittl. Grösse der Besitzungen	Anzahl	Mittl. Grösse der Besitzungen	Anzahl	Mittl. Grösse der Besitzungen	Anzahl	Mittl. Grösse der Besitzungen
Krone	31	80,77	31	68,32	—	—	62	74,54
Staates	143	57,70	286	101,99	227	25,01	656	65,71
Politischen Gemeinden und Corporationen	93	7,06	162	56,74	327	234,31	582	148,57
Kirche und Schule	351	6,99	259	7,25	354	6,16	964	6,76
übrigen Corporationen	170	8,64	48	10,55	10	23,29	228	9,23
Privaten	11789	8,08	16919	9,45	10767	11,53	39475	9,61

Die mittlere Grösse einer Besitzung schwankt also nahezu zwischen 150 Hectaren bei den politischen Corporationen und unter 7 bei denen der Kirche und Schule. Nur wenig grösser als letztere sind durchschnittlich die Privatbesitzungen. Manche Verschiedenheiten bestehen unter den drei Landestheilen. Diese treten am sichtbarsten hinsichtlich der Besitzungen der politischen Gemeinden hervor. Während in der Marsch eine solche Besitzung noch keine 10 Hectare erreicht, erhebt sie sich in der Oldenburger Geest auf mehr als 50 und übersteigt im Münsterlande sogar noch merklich 200 Hectare. Es spricht auch hieraus wieder das Vorhandensein ausgedehnter Markenflächen in der Münsterschen Geest. Die Gesamtzahl der ungetheilten Marken und Gemeinheiten belief sich im Anfange dieses Jahrhunderts, 1805, noch auf 395 mit einem Areal von 187920,2 Hectaren (33,41 □MI.) oder 34,96 % der Fläche des Herzogthums. Von diesen kamen allein 218 Marken mit 123884,3 Hectaren (22,02 □MI.) auf das Münsterland, dagegen 177 mit 64035,9 Hect. (11,39 □MI.) auf das übrige Herzogthum. Gegenwärtig d. h. am Ende des Jahres 1873 betragen die Marken:

im	mit Einschluss		ohne Einschluss	
	Anzahl	Hectare	Anzahl	Hectare
Münsterlande	64	61607,1	34	43593,5
übrigen Herzogth.	10	9638,5	3	3689,2
zusammen	74	71245,6	37	47282,7

Die ganze ungetheilte Markenfläche von rund 12 □MI. macht also noch immer 13,25 % des Territoriums und ohne die in Theilung begriffenen 4 1/4 □MI. 8,50 % aus. Seit 1805 hat sich das Areal der ungetheilten Marken um 116674,6 Hectare (20,75 □MI.) oder 62,09 % vermindert und nach Abrechnung der in der Theilung befindlichen um 140637,5 Hectare (25,00 □Meilen) oder 74,84 %.⁵⁾ Neuerdings ist durch ein am 20. April 1873 erlassenes Markgesetz die Theilung der Marken und Gemeinheiten wesentlich erleichtert worden.⁶⁾

Einen weiteren Anhaltspunkt über die Art der Grundeigenthums-Vertheilung gewährt die nachstehende Uebersicht, welche die einzelnen Besitzungen nach 16 Grössenklassen abstuft. Alsdann ergibt sich:

5) Aus den Acten der Landes-Oeconomie-Verwaltung.
6) Gesetzblatt, Band XXII, S. 635 ff. Nr. 124.

bei Besitzungen mit einer Grösse von		Anzahl der Besitzungen				Areal der Besitzungen			
		überhaupt		darunter Privatbesitzg.		überhaupt		darunter Privatbesitzg.	
		absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%
unter 1/2	Hect.	10384	24,75	9914	25,12	1774,3	0,34	1679,9	0,45
1/2 — 1	"	2621	6,25	2425	6,14	1944,6	0,37	1803,9	0,48
1 — 2	"	4312	10,27	4007	10,15	6431,3	1,23	5979,8	1,58
2 — 5	"	7795	18,57	7319	18,54	25826,8	4,95	24279,9	6,41
5 — 10	"	6549	15,61	6237	15,80	46793,2	8,97	44589,7	11,78
10 — 15	"	2696	6,42	2560	6,49	32922,8	6,31	31262,3	8,26
15 — 20	"	1516	3,61	1443	3,66	26315,3	5,05	25042,4	6,61
20 — 25	"	1168	2,78	1102	2,79	26281,1	5,04	24815,2	6,56
25 — 30	"	939	2,24	879	2,23	25697,8	4,93	24054,9	6,35
30 — 40	"	1418	3,38	1365	3,46	49212,3	9,44	47369,0	12,52
40 — 50	"	858	2,04	810	2,05	38159,6	7,32	36049,7	9,49
50 — 75	"	969	2,31	897	2,27	58042,8	11,13	53624,0	14,17
75 — 100	"	314	0,75	293	0,74	26843,3	5,15	24964,3	6,60
100 — 150	"	188	0,45	154	0,39	22073,0	4,23	18013,3	4,76
150 — 200	"	72	0,17	41	0,10	12347,7	2,37	7015,1	1,85
über 200	"	168	0,40	29	0,07	120815,0	23,17	8067,4	2,13

Unter allen Gruppen nimmt die erste, diejenige, welche einen Flächeninhalt von weniger als einem halben Hectar darstellt, den höchsten Procentsatz ein. Allein ein Viertel aller Besitzungen gehören dieser Stufe an. Ihr am nächsten stehen die mit einer Grösse von 2 bis 5 und von 5 bis 10 Hectaren; sie begreifen zusammen etwa ein Drittel sämmtlicher Besitzungen. In einiger Stärke ragen dann noch die Besitzungen von 1—2, 10—15 und 1/2—1 Hectaren hervor, wiederum nahezu ein Viertel der Gesamtheit bildend. Der Rest vertheilt sich auf die übrigen 10 Stufen, von denen jede nur einen kleinen Procentsatz aufweist. Sehr unerheblich sind besonders die Besitzungen von über 75 Hectaren vertreten.

Nicht wesentlich anders wie die Abstufung der Besitzungen überhaupt stellt sich die der Privatbesitzungen dar. Es erhellt demnach aus der Zusammenstellung, dass hier vorzugsweise der Kleinbesitz, der bäuerliche Betrieb vorwaltet. Allerdings bildet eine „Besitzung“ nicht überall das ganze Grundeigenthum einer Person; in den weitaus meisten Fällen beschränkt sich dasselbe indessen bei einem Eigenthümer auch auf eine Besitzung. Ein eigentlicher Grossgrundbesitz, insbesondere privilegierte Rittergüter fehlen überall. Einige wenige sog. adelige Güter giebt es freilich, namentlich in den neuerworbenen Gebietstheilen, den vormals fürstbischöflich Münsterschen Aemtern; es ist dies indessen eine Bezeichnung, die nur noch historischen Werth hat. Schon seit längerer Zeit ohne politische Vorrechte, unterschieden sich diese Güter vom übrigen Privatgrundeigenthum nur durch die einst in Deutschland ziemlich allgemein bestehende (in Geld umgewandelte) Pflichtigkeit zur Stellung von Ritterpferden; durch die Neuregulierung der Grundsteuer wurde jedoch auch dieser Ausnahmezustand beseitigt. Uebrigens ist die Mehrzahl der sog. adeligen Güter längst in die Hände bäuerlicher Besitzer übergegangen. Rechtliche Verschiedenheiten zwischen einem ritterlichen und einem bäuerlichen Grundbesitz bestehen sonach im Herzogthume nicht, sie bestehen aber auch nicht zwischen dem letzteren und dem städtischen. Ueberall ist der Grundbesitz frei von Eigenthumsbeschränkungen. Die Gutsabhängigkeit hat in den Gebieten der alten Grafschaften längst aufgehört, in anderen Theilen des Landes, insbesondere in den vormals Münsterschen Kreisen Vechta und Cloppenburg hat die Gesetzgebung von 1849 und der folgenden

Jahre sie aufgehoben und die (jetzt meistens schon vollzogene) Ablösung anderer verbliebener Lasten geregelt.

Bis in die jüngste Zeit hinein unterlag der grösste Theil des Landes dem Grundsatz der Gebundenheit und des Grunderbrechts oder Anerbenrechts; beide Einrichtungen fielen jedoch räumlich nicht völlig zusammen. Bemerkenswerth ist, dass sie beide in den Districten, in denen sie galten, nicht nur auf den bäuerlichen und überhaupt ländlichen, sondern auch auf den städtischen Grundbesitz Anwendung fanden. Dem Principe der Gebundenheit war das ganze Herzogthum mit Ausnahme der alten Landschaft Butjadingen, des am rechten Weserufer belegenen Land-Würden wie der Städte Oldenburg, Delmenhorst, Wildeshausen und Vechta, unterworfen, zusammen 88,59 □ML. oder 92,72 % der Fläche des Herzogthums umfassend. Das Grunderbrecht, darin bestehend, die „Besitzung“ oder die „Stelle“ in der Hand eines einzigen vor seinen Miterben, den Abfindlingen, wesentlich bevorzugten Erben, des Anerben, zusammenzuhalten, griff allein nicht Platz in den Städten Oldenburg und Delmenhorst, im alten Kreise Cloppenburg und in der früheren Erbherrschaft Jever, wo entsprechend dem gemeinen Rechte der nachgelassene Grund und Boden bezl. der Werth desselben zu gleichen Theilen den Erben zufiel. Es kamen auf das Gebiet des Grunderbrechts 64,66 □ML. oder 67,36 % des Territoriums. Das Grunderbrecht gestaltete sich übrigens districtsweise sehr verschiedenartig sowohl was das „Voraus“ des Anerben und die Erbberichtigung der Abfindlinge als auch die Person des bevorzugten Erben anlangte, indem dieser bald nach dem Grundsatz der Jüngst-, bald nach dem der Erstgeburt bestimmt wurde, bald auch von dem Erblasser beliebig eingesetzt werden konnte. ⁷⁾

In diese Rechtsordnung hat nun die Gesetzgebung der jüngsten Zeit durch die am 24. April 1873 erlassenen Bestimmungen über die Theilbarkeit der Grundbesitzungen und über das Erbrecht reformirend eingegriffen. ⁸⁾ Nachdem bereits eine Ministerialverordnung vom 16. Juli 1869 ⁹⁾ die Verwaltungsbehörden angewiesen

⁷⁾ Diese Mittheilungen sind Mangels einer vorliegenden Sammlung des agrarischen Gewohnheitsrechtes entnommen der schätzenswerthen Abhandlung des Grossherzogl. Oberappellationsrathes A. Hullmann, die Reform des Grunderbrechts in Herzogthum Oldenburg, §. 1 und 2. Oldenburg 1870.

⁸⁾ Gesetzblatt, Band XXII. S. 679 ff. Nr. 129 und 130.

⁹⁾ Gesetzblatt, Band XXI. S. 79 ff. Nr. 25.



hatte, alle Anträge auf Zerstückelung geschlossener Stellen oder auf Abtrennung eines Theiles derselben thunlichst zu bewilligen, erklärt das erste der beiden genannten Gesetze die auf der Geschlossenheit der Grundbesitzungen ruhenden Beschränkungen hinsichtlich der Zerstückelung oder theilweiser Abtrennungen für aufgehoben. Nur bezüglich der aus uncultivirten Staatsgründen eingewiesenen Anbauerstellen ist während der ersten dreissig Jahre nach erfolgter Einweisung der Stelle obrigkeitliche Genehmigung erforderlich, welche indessen nur ausnahmsweise und aus besonderen Gründen zu gewähren ist. Bezüglich des Erbrechts an Grund und Boden ordnet das zweite Gesetz an, dass dieses sich, soweit das Gesetz keine Ausnahme zulasse, nach den Vorschriften des gemeinen Rechtes zu richten habe. Indessen ist jeder Grundeigenthümer befugt, aus seinem Grundbesitze — oder einem beliebigen Theile desselben — sofern dieser nur „behaust“ ist — eine Grunderbstele zu bilden. In diesem Falle findet ein bevorzugtes Erbrecht eines Miterben statt, welches darin besteht, dass der Grunderbe einmal „das Alleineigenthum der Grunderbstele in seinem Erbtheil erwirbt gegen die Verpflichtung, den vollen Werth derselben zur Erbtheilungsmasse einzuschliessen“ und sodann „aus der Erbtheilung als „Voraus“: in den Aemtern Jever, Stollhamm und Landwüthden, in der Stadtgemeinde Jever und den Gemeinden Esenshamm, Rodenkirchen, Ovelgönne und Golzwarden 15%, in den übrigen Landestheilen 40% des schuldenfreien Werthes der Grunderbstele erhält.“ Sind mehrere Grunderbstele nachgelassen, so tritt das Grunderbrecht — nach Wahl des bevorzugten Erben — nur an einer dieser Stellen ein. In der Geest kann der Grunderbe einer zur Landwirthschaft benutzten Stelle deren Inventar, sog. „Beschlag“, gegen den abzuschätzenden vollen Werth beanspruchen. Der Grunderbe wird durch den Vorzug des männlichen Geschlechts vor dem weiblichen und in dem einen oder anderen Geschlechte den bisherigen Gewohnheitsrechten gemäss districtsweise durch den Vorzug theils der älteren theils der jüngeren Geburt bestimmt. Wie die Bildung so erfolgt auch die Veränderung oder Auflösung einer Grunderbstele nur durch Verfügung des Eigenthümers. Die neueste Gesetzgebung hat also die Zusammenhaltung des ererbten Grund und Bodens in einer Hand der vollen Dispositionsbefugniss des jedesmaligen Eigenthümers unterstellt, so dass dort, wo von derselben kein Gebrauch gemacht wird, die gleiche Berechtigung aller Erben eintritt. In diesem letzteren Falle hat „wenn Grundbesitz auf Abkömmlinge, Ehegatten, Eltern oder Voreltern, Voll- oder Halbgeschwister oder Kinder von Voll- oder Halbgeschwistern des Erblassers zu Miteigenthum vererbt ist, die Erbtheilung — sofern nicht eine andere Theilungsweise letztwillig angeordnet oder von sämmtlichen Miterben vereinbart ist — in der Weise zu geschehen, dass der Grundbesitz nach vorgängiger Abschätzung des gegenwärtigen Werthes zunächst unter den Miterben aufgesetzt und, wenn mindestens die Schätzungssumme geboten ist, dem Höchstbietenden zugeschlagen, andernfalls aber zum öffentlichen Verkauf gebracht wird.“ — Soviel zur Orientirung über die wichtigsten Seiten des dermaligen agrarischen Rechtszustandes. In wie weit von der Befugniss zur Errichtung von Grunderbstele Gebrauch gemacht ist, lässt sich leider hier noch nicht angeben. Die darüber bereits

angeordneten Ermittlungen sind noch nicht zu Ende geführt worden. —

Es erübrigt nun noch kurz einige Thatsachen über die Parcellirung des Grund und Bodens zur Anschauung zu bringen, um darnach die Ertragsverhältnisse in Betracht zu ziehen. Nach der den Vermessungsbeamten ertheilten Instruction ist als Parcellen ein einzelnes Grundstück anzusehen, welches nur einem Eigenthümer gehört, in der nämlichen Feldlage liegt und von der nämlichen Culturart ist. Hiernach ist ermittelt:

in	Anzahl der Parcellen	Auf 100 Hect. Parcellen	Mittl. Grösse einer Parcellen
der Marsch	96494	87	1,14 Hect.
der Oldenb. Geest	161523	80	1,25 „
der Münst. Geest	162928	78	1,28 „
dem Herzogthume	420945	81	1,24 „

Nach diesen Thatsachen stellt sich die Parcellirung einigermaassen gleichartig in den drei Landestheilen dar. Fasst man indessen in der Tabelle VI die einzelnen Gemeinden ins Auge, so ergeben sich belangreichere Verschiedenheiten. Während in Barssel, Altenoythe und Markhausen nur 50 Parcellen auf 100 Hectare kommen, fallen in Oldenburg, Varel und Brake über 200 auf diese Fläche. Von Einfluss auf den Grad der Parcellirung erweist sich die Grösse der Besetzung; denn stuft man die einzelnen Besitzungen wiederum nach ihrem Flächeninhalt ab, so erhält man:

bei den Besitzungen von	Anzahl der Parcellen	Areal derselben in Hect.	Auf 100 Hect. Parcellen	Mittl. Grösse einer Parcellen in Hect.
unter 1/2 Hect.	20451	1774,3	1153	0,09
1/2— 1 „	6747	1944,6	347	0,29
1— 2 „	13904	6431,3	216	0,46
2— 5 „	42374	25826,8	164	0,61
5— 10 „	55944	46793,2	120	0,81
10— 15 „	36348	32922,8	110	0,91
15— 20 „	28037	26315,3	107	0,94
20— 25 „	26520	26281,1	101	0,99
25— 30 „	24787	25697,8	96	1,04
30— 40 „	45714	49212,3	93	1,08
40— 50 „	33038	38159,6	87	1,16
50— 75 „	43566	58042,8	75	1,33
75—100 „	17062	26843,3	64	1,57
100—150 „	10706	22073,0	49	2,06
150—200 „	4954	12347,7	40	2,49
über 200 „	10793	120815,0	8,9	11,19

Diese Zusammenstellung lässt deutlich erkennen, dass die Parcellirung um so stärker ist, je kleiner das Besitzthum. Von Stufe zu Stufe wird die auf 100 Hect. fallende Anzahl Parcellen kleiner und demgemäss der mittlere Flächeninhalt einer Parcellen grösser. Es richtet sich hier also die Parcellirung nach der Grösse der Besetzung. —

Wurde in den vorstehenden Mittheilungen die Vertheilung des Grundeigenthums nach dessen Flächenverhältnissen dargestellt, so kommt es nun weiter darauf an, dieselbe auch nach Maassgabe der Ertragsfähigkeit zu berücksichtigen. Was zunächst die Gesamtergebnisse der nach dem oben erwähnten Verfahren vollzogenen Abschätzung anlangt, so hat sich ergeben:

in	Reinertrag (Steuercapital) Rmk.	Auf 1 Hectar Reinertrag Rmk.
der Marsch	5310993	48,1
der Oldenburg. Geest	2698593	13,3
der Münstersch. Geest	1952649	9,4
dem Herzogthume	9962235	19,1

Die überwiegende Ertragsfähigkeit des Bodens in der Marsch tritt auf den ersten Blick hervor. Besonders klar wird sie in der graphischen Darstellung der Tabelle VII ersichtlich. Die Gemeinden mit den höchsten durchschnittlichen Reinerträgen auf den Hectar gehören ausschliesslich der Marsch an und zwar sind dies keineswegs vorzugsweise städtische Gemeinden, welche letztere schon um des Willen ein hohes Steuercapital nachweisen, da — wie Eingangs hervorgehoben — die bebauten Flächen in die höchste Ertragsklasse ihrer Gemeinde einzuschätzen sind. In 13 Marschgemeinden erreicht im Mittel ein Hectar einen Reinertrag von 60 bis 80 Rmk. In den beiden grössten Stadtgemeinden Oldenburg und Jever, beide auf der Geest gelegen, beträgt das durchschnittliche Steuercapital nur zwischen 30 und 50 Rmk. Das gesammte Steuercapital der Marsch, des kleinsten Landestheiles, ist, wie die vorstehenden Ziffern beweisen, grösser als das der beiden anderen zusammen. Die geringste Ertragsfähigkeit bekundet das Münsterland. In sechs seiner Gemeinden — in Markhausen, Krapendorf, Molbergen, Barssel, Altenoythe und Scharrel — bleibt der durchschnittliche Reinertrag eines Hectars noch unter 5 Rmk. Es sind dies die niedrigsten Erträge, welche überhaupt in einer Gemeinde vorkommen.

Das Herzogthum legt sonach eine ausserordentliche Verschiedenheit hinsichtlich der Ertragsfähigkeit des Grund und Bodens in seinen einzelnen Theilen an den Tag. Dieselbe ist nicht minder erheblich wie die der Bodenverwendung und der Culturarten, welche im II. Abschnitte nachgewiesen wurde. Die Marsch mit ihrer intensiveren Verwendung des Landes, die Geest und namentlich die Münstersche mit ihren grossen uncultivirten Flächen deuteten bereits auf die bestehenden Unterschiede in der Ertragsfähigkeit und Steuerkraft hin. In welchem Maasse nun die Reinerträge der verschiede-

nen Culturarten abgeschätzt sind und in welchem Verhältnisse dieselben an dem Gesamttertrage des Herzogthums participiren, möge folgende Uebersicht darthun. Es beträgt:

bei	der Reinertrag im Ganzen Rmk.	% des Ge- samt- ertrages	der Reinertr. für 1 Hect. Rmk.
Marschhofräumen	49020,3	0,49	77,8
Geesthofräumen	100089,0	1,00	42,2
Marschgärten	135616,0	1,36	66,3
Geestgärten	298221,7	2,99	35,6
Marschland	5394023,1	54,15	55,5
Ackerland	2069078,5	20,77	23,3
Wiesen	1042938,2	10,47	22,5
Neuland	83911,9	0,84	3,9
Laubholz	188108,1	1,89	11,9
Nadelholz	107602,1	1,08	7,5
Uncultiv. Land	486652,6	4,89	2,3
Oeden	3906,7	0,04	0,54
Wasserstücken	3066,7	0,03	1,5

Der Hauptantheil an dem gesammten Reinertrage kommt also auf das Marschland, das bereits mehr als die Hälfte desselben ausmacht, während das Ackerland der Geest nur etwa 21% beträgt. Die höchsten Reinerträge für den Hectar liefern unbedingt die Marschhofräume und Gärten und darnach das eigentliche Marschland. Die mittleren Erträge eines Hectars Geestlandes, sowohl der Hofräume wie der Gärten und des Ackerlandes treten gegen die entsprechenden der Marsch sichtlich zurück. Auch der Holzboden wirft vergleichsweise keine erheblichen Reinerträge ab. An unterster Stelle steht naturgemäss das uncultivirte Land und die Oeden.

Einen tieferen Einblick in die Ertragsverhältnisse des Grund und Bodens gewinnt man, wenn man die eingeschätzte Fläche nach Ertragsklassen unter Berücksichtigung der Culturarten abstuft. Die folgende Uebersicht wird für 12 solcher Klassen dies darthun. Dieselbe berücksichtigt die gesammte abgeschätzte Fläche mit Hinweglassung der 520 Hectaren (oder 0,10% derselben) völlig ertragslosen Landes, für das ein Steuercapital nicht angesetzt werden konnte. Darnach kommt nun an:

abgeschätzt zum Rein- ertrage pro Hectar von	Fläche Hectar	Reinertrag Rmk.	% der Fläche	Fläche Hectar	Reinertrag Rmk.	% der Fläche	Fläche Hectar	Reinertrag Rmk.	% der Fläche	
		Marschhofräume			Geesthofräume			Marschgärten		
unter 2 Rmk.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2 — 5 "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
5 — 10 "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10 — 15 "	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
15 — 20 "	—	—	—	9,8	186	0,42	—	—	—	
20 — 30 "	—	—	—	76,0	2031	3,20	1,3	33	0,06	
30 — 40 "	—	—	—	347,9	11967	14,66	18,0	621	0,38	
40 — 50 "	—	—	—	1580,0	66804	66,56	191,3	8763	9,34	
50 — 60 "	22,76	1305	3,65	360,6	19101	15,16	636,4	37092	31,11	
60 — 70 "	169,8	11553	26,99	—	—	—	247,5	16191	12,13	
70 — 80 "	140,2	10446	22,22	—	—	—	681,0	51060	33,32	
über 80 "	297,2	25716	47,14	—	—	—	268,7	21855	13,16	
		Geestgärten			Marschland			Ackerland		
unter 2 Rmk.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
2 — 5 "	—	—	—	69,5	150	0,07	—	—	—	
5 — 10 "	—	—	—	225,1	1734	0,23	4596,8	32907	5,17	
10 — 15 "	464,2	5712	5,54	432,5	4977	0,45	13262,1	154863	14,93	
15 — 20 "	347,7	6174	4,16	1044,3	17394	1,07	20828,9	352155	23,44	
20 — 30 "	2318,0	56574	27,69	4987,5	125907	5,14	25211,2	625914	28,38	
30 — 40 "	2176,8	75327	26,00	9416,3	328965	9,70	15353,8	495453	17,28	



abgeschätzt zum Reinertrage pro Hectar von	Fläche Hectar	Reinertrag Rmk.	% der Fläche	Fläche Hectar	Reinertrag Rmk.	% der Fläche	Fläche Hectar	Reinertrag Rmk.	% der Fläche
Geestgärten									
40 — 50 Rmk.	1917,3	85383	22,90	20741,9	933408	21,36	8385,5	344847	9,44
50 — 60 "	857,1	47139	10,23	21749,9	1213206	22,40	1209,8	62940	1,36
60 — 70 "	102,3	6573	1,22	20277,0	1338783	20,88	—	—	—
70 — 80 "	4,6	345	0,06	11097,2	822879	11,43	—	—	—
über 80 "	183,5	14994	2,20	7062,2	606621	7,27	—	—	—
Wiesen									
unter 2 Rmk.	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 — 5 "	55,4	120	0,12	14834,5	47790	69,10	1087,9	3261	6,88
5 — 10 "	7609,9	73011	16,38	6586,6	35397	30,69	3436,9	22548	21,75
10 — 15 "	3248,7	43386	6,99	—	—	—	5921,9	68610	37,48
15 — 20 "	10968,6	189987	23,62	45,2	726	0,21	4295,5	70950	27,19
20 — 30 "	14871,1	368394	32,02	—	—	—	1058,8	22740	6,70
30 — 40 "	6474,7	218214	13,94	—	—	—	—	—	—
40 — 50 "	2496,4	109494	5,37	—	—	—	—	—	—
50 — 60 "	612,1	33195	1,32	—	—	—	—	—	—
60 — 70 "	113,6	7107	0,24	—	—	—	—	—	—
70 — 80 "	—	—	—	—	—	—	—	—	—
über 80 "	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Laubholz									
uncultivirtes Land, Oeden und Wasserstücke									
unter 2 Rmk.	1461,2	2346	9,30	92749,2	114450	41,63	94210,3	116796	18,06
2 — 5 "	5705,3	20952	36,32	117767,3	283356	52,86	139519,9	355656	26,75
5 — 10 "	5695,0	40815	36,25	10414,0	71487	4,68	38564,4	277896	7,39
10 — 15 "	1361,7	16245	8,67	1232,0	13581	0,55	25923,1	307377	4,97
15 — 20 "	1166,2	19548	7,42	514,0	8256	0,23	39219,7	665379	7,52
20 — 30 "	321,2	7695	2,04	116,4	2493	0,05	48961,5	1211781	9,39
30 — 40 "	—	—	—	—	—	—	33787,5	1130550	6,48
40 — 50 "	—	—	—	—	—	—	35312,4	1548699	6,77
50 — 60 "	—	—	—	—	—	—	25448,5	1413978	4,88
60 — 70 "	—	—	—	—	—	—	20910,3	1380207	4,01
70 — 80 "	—	—	—	—	—	—	11923,1	884730	2,28
über 80 "	—	—	—	—	—	—	7811,6	669186	1,50

Im Gesamtdurchschnitte tritt unter sämtlichen 12 Stufen die zweite, welche einem Reinertrag von 2 bis 5 Rmk. entspricht, am meisten hervor; ihr am nächsten steht die unterste, welche noch nicht 2 Rmk. Steuercapital repräsentirt. Diese beiden Gruppen zusammen umfassen bereits nahezu die Hälfte der ganzen abgeschätzten Fläche. Von den übrigen Stufen macht sich die mit einem Steuercapital von 20 bis 30 Rmk. bemerklich; auf sie fällt noch etwa ein Zehntel des Areal. Die übrigen Klassen schwanken abgesehen von den beiden obersten zwischen 4 und 8% der Fläche. Die werthvollsten Liegenschaften d. h. diejenigen, welche für den Hectar zu mehr als 70 Rmk. eingeschätzt sind, machen noch keine 5% aus. — Sieht man auf die einzelnen Culturarten, so wird sogleich die verschiedenartige Vertheilung des Marsch- und Geestbodens unter die Klassen bemerklich: die Marschländereien gehören vorzugsweise den oberen, die der Geest überwiegend den unteren Stufen an. Die Wiesen fallen mit dem grössten Procentsatze ihrer Flächen auf die mittleren Stufen; mehr als Zweidrittel derselben sind zwischen 15 und 40 Rmk. eingeschätzt. Das Neuland und das gesammte Unland ist begreiflicherweise ganz überwiegend zu den niedrigsten Reinerträgen angesetzt worden. Auch das Holzland bildet vorzugsweise einen Bestandtheil der unteren Stufen, das mit Nadelholz bestandene mehr als das mit Laubholz. Von jenem bringen bereits über 75% nur einen Reinertrag von weniger als 10 Rmk.; während das Laubholz von etwa 65% seiner Fläche einen Reinertrag vom Hectar von 10 bis 20 Rmk. liefert.

Was nun weiter die Vertheilung der Reinerträge vom Grund und Boden unter die „Besitzungen“ anlangt,

so fallen im Mittel auf eine derselben im ganzen Herzogthum 236,9 Rmk. Wesentlich grösser als dieser Gesamtdurchschnitt ist das Steuercapital einer Besetzung in der Marsch, nämlich 422,3 Rmk., wohingegen es in der Oldenburger Geest nur 152,4 und in der Münsterischen 167,1 erreicht. Hält man diese Besitzungen nach den Gattungen der Eigenthümer auseinander, so ergiebt sich an Reinertrag:

für die Besitzungen der (des)	im Ganzen Rmk.	%	auf 1 Hect. Rmk.	auf 1 Besetzung Rmk.
Krone	236427,9	2,38	51,2	3813,4
Staates	478647,9	4,82	11,1	729,6
polit. Gemeind.	193192,2	1,94	2,2	331,9
Kirche u. Schule	191332,8	1,92	29,4	198,5
übrig. Corporat.	65480,4	0,66	31,1	287,2
Privaten	8775319,2	88,28	23,2	222,3

Die grösste Ertragsfähigkeit auf den Hectar haben unbedingt die Besitzungen der Krone, die geringste die der politischen Corporationen. Ebenfalls ist das ermittelte Steuercapital niedrig hinsichtlich der Besitzungen des Staates. In der Mitte stehen die der Privaten. Von dem gesammten Steuercapital des Herzogthums fällt aber auf den Privatbesitz begreiflicherweise der weitaus bedeutendste Procentsatz; auf denselben kommen bereits nahezu Neunzehntel des ganzen Reinertrags vom Grund und Boden.

Schliesslich sind hier noch die Reinerträge für die nach ihrer Grösse abgestuften Besitzungen nachzuweisen. Es kommt nämlich an Steuercapital auf die Besitzungen und zwar auf die:

in einer Grösse von	Besitzungen überhaupt		darunter Privatbesitzungen	
	Rmk.	%	Rmk.	%
unter 1/2 Hect.	87248,7	0,88	83511,0	0,95
1/2 — 1 "	57396,9	0,58	53382,6	0,61
1 — 2 "	170780,4	1,72	160856,1	1,83
2 — 5 "	572165,1	5,76	540798,3	6,16
5 — 10 "	758685,9	7,63	722363,4	8,23
10 — 15 "	607536,0	6,11	581223,9	6,62
15 — 20 "	600536,7	6,04	570564,0	6,50
20 — 25 "	713154,9	7,17	672830,4	7,67
25 — 30 "	770157,6	7,75	721464,0	8,22
30 — 40 "	1498323,9	15,07	1449981,9	16,52
40 — 50 "	1046925,9	10,53	991405,5	11,30
50 — 75 "	1450777,2	14,60	1308542,7	14,91
75 — 100 "	569695,2	5,73	509335,5	5,81
100 — 150 "	288600,3	2,90	231396,6	2,64
150 — 200 "	170519,1	1,72	73521,9	0,84
über 200 "	577896,3	5,81	104140,2	1,19

Fügt man hierzu noch die mittleren Reinerträge eines Hectars und einer Besetzung für die verschiedenen Grössenstufen, der die Besitzungen angehören, so gewinnt man folgendes Ergebniss. Es beträgt nämlich der Reinertrag bei Besitzungen:

in einer Grösse von	überhaupt		darunter Privatbesitzung.	
	für 1 Hect. für 1 Besitg. Rmk.	für 1 Hect. für 1 Besitg. Rmk.	für 1 Hect. für 1 Besitg. Rmk.	für 1 Hect. für 1 Besitg. Rmk.
unter 1/2 Hect.	49,2	8,4	49,7	8,4
1/2 — 1 "	29,4	21,9	29,6	22,0
1 — 2 "	26,7	39,6	26,9	40,1
2 — 5 "	22,2	73,5	22,3	73,9
5 — 10 "	16,2	115,8	16,2	115,8
10 — 15 "	18,6	229,3	18,6	227,0
15 — 20 "	22,8	396,0	22,8	395,4
20 — 25 "	27,0	610,5	27,1	610,6
25 — 30 "	30,0	820,2	30,0	820,8
30 — 40 "	30,3	1056,6	30,6	1062,3
40 — 50 "	27,3	1220,1	27,5	1224,0
50 — 75 "	24,9	1497,3	24,4	1458,8
75 — 100 "	21,3	1814,4	20,4	1738,3
100 — 150 "	13,2	1535,1	12,8	1502,6
150 — 200 "	13,8	2367,0	10,5	1793,2
über 200 "	4,8	3439,8	12,9	3591,0

Hieraus ergibt sich, dass der durchschnittliche Reinertrag eines Hectars je nach der Grösse der Besitzungen ein ganz verschiedener ist. Den höchsten Ertrag vom Hectar liefern bezüglich der Besitzungen überhaupt die ganz kleinen, den niedrigsten die grossen Besitzungen. Ausserdem treten bezüglich der Höhe des Steuercapitals namentlich die Besitzungen von 25 bis 30, von 30 bis 40, von 1/2 bis 1, ferner von 40 bis 50, von 20 bis 25 und von 1 bis 2 Hectaren Areal hervor. Diese Gruppen haben sämmtlich mehr als 25 Rmk. durchschnittlichen Reinertrag vom Hectar. Merkwürdige Abweichungen von den Ergebnissen für die Besitzungen insgesamt legen die betreffs der Privatbesitzungen speciell nicht an den Tag. Nur in den obersten Gruppen ist eine erhebliche Verschiedenheit zu erkennen. Während nämlich bei den Besitzungen überhaupt diejenige mit einem Areal von mehr als 200 Hectaren nur einen mittleren Ertrag von 4,8 Rmk. vom Hectar liefern, beträgt er 12,9 Rmk. d. h. über das Doppelte bei den Privatbesitzungen. Es resultirt diese Erscheinung daher, dass in Privathänden bei weitem nicht in gleichem Maasse uncultivirte, geringe Erträge liefernde Flächen sich befinden als in denen der übrigen Eigentümerklassen.

Die vorstehenden Thatsachen, wenn sie auch nur einzelne Seiten berühren, werden über die Vertheilung des Grundeigenthums bereits einige Anhaltspunkte gewähren und gleichzeitig zum Verständniss der drei zu diesem Abschnitte gehörigen Tafeln beitragen. Weitere Untersuchungen, insbesondere über die Anzahl der Grundeigentümer und die Vertheilung des Grundeigenthums unter dieselben werden einer umfassenderen Bearbeitung der Agrarstatistik des Herzogthums, wie solche in der Vorbereitung begriffen ist, vorbehalten bleiben müssen.

IV. Der Umfang und der Capitalwerth der Viehhaltung.

(Tab. VIII. IX. X. XI. XII.)

Seit der Begründung des vormaligen Deutschen Bundes haben im Herzogthume Oldenburg im Ganzen sechs, jedoch hinsichtlich des Zeitpunktes und des Verfahrens von einander abweichende Viehzählungen stattgefunden. Die jüngste unter ihnen wurde ebenso wie in den übrigen Theilen des Deutschen Reichs am 10. Januar 1873 abgehalten. Ihre Ergebnisse liegen den Thatsachen der fünf letzten graphischen Tafeln zu Grunde. Vier derselben — die Tabellen VIII bis XI — geben das Verhältniss der Pferde, des Rindviehs, der Schafe und der Schweine zur Gesamtfläche der Gemeinde an. Die Tabelle XII endlich behandelt den — durch Sachverständige ermittelten — Capitalwerth des Viehstandes, indem sie ebenfalls den auf eine Quadratmeile entfallenden Werthbetrag der gesammten Viehhaltung nachweist. Diese Darstellung erfolgt indessen nicht wie die der übrigen Tabellen gemeindeweise, sondern nach acht grösseren, für die Beschaffenheit und Werthverhältnisse vornehmlich maassgebenden Bezirken. —

Die Zählung vom 10. Januar 1873 ergab nun an:

in	Rind-				Bienen-	
	Pferde	vieh	Schafe	Schweine	Ziegen	stöcke
der Marsch	12487	79743	19661	7112	4349	3644
d. Oldenb. Geest	8427	56119	72571	16284	7945	16866
d. Münt. Geest	6715	42196	84725	19343	2396	12326
d. Herzogthume	27629	178058	176957	42739	14720	32836

Was zunächst das Verhältniss dieser Viehgattungen zu einander betrifft, so entfallen von 100 Stück Vieh auf:

in	Pferde	Rind-			
		vieh	Schafe	Schweine	Ziegen
der Marsch	10,12	64,65	15,94	5,77	3,52
d. Oldenb. Geest	5,07	34,83	45,04	10,11	4,95
d. Münt. Geest	4,32	27,16	54,53	12,45	1,54
d. Herzogthume	6,22	40,48	40,23	9,72	3,35

Hiernach tritt eine Verschiedenartigkeit der drei Landestheile in der Zusammensetzung des Viehstandes deutlich zu Tage. Die Pferde- und Rindviehhaltung ist in der Marsch im Vergleich mit den anderen Thier-

arten eine viel erheblichere als in den beiden Geest-districten, während in diesen dagegen die Schafe und Schweine mehr hervortreten. Dieses Verhältniss der Viehgattungen zu einander ist ein anderes in den Städten und auf dem platten Lande d. h. in den Orten von über und unter 2000 Einwohnern. Es kommen nämlich im Durchschnitte des Herzogthums auf:

	die Städte absolut	das Land	die Städte unter je 100	das Land Stück Vieh
Pferde	898	26471	12,43	6,12
Rindvieh	2668	175390	36,93	40,52
Schafe	465	176492	6,44	40,80
Schweine	974	41765	13,48	9,66
Ziegen	2219	12501	30,72	2,90

In den Städten ist der verhältnissmässige Antheil der Pferde und namentlich der Ziegen ein weit grösserer als auf dem platten Lande; auch der der Schweine stellt sich dort etwas höher. Auf dem Lande hingegen ist der Procentsatz der Schafe und des Rindviehs ein grösserer.

Bekanntlich geht in der Regel die Viehzucht mit der Landwirthschaft Hand in Hand. Die nachstehenden Thatsachen werden darthun, in welchem Umfange im Herzogthum eine solche Verbindung besteht bezl. nicht besteht. Nach den Zählungsergebnissen wurden gehalten im gesammten Herzogthume:

	mit		ohne	
	absolut	%	absolut	%
Pferde	26535	96,95	834	3,05
Rindvieh	170832	95,94	7226	4,06
Schafe	170943	96,61	6014	3,39
Schweine	40931	95,77	1808	4,23
Ziegen	7371	50,07	7349	49,93

Von sämmtlichen dieser fünf Viehgattungen wird also die Mehrzahl in Verbindung mit dem landwirthschaftlichen Betriebe gehalten. Nur die Ziegen, das Nutzvieh der ärmeren Volksklassen, kommt nahezu ebenso oft ohne solche Verbindung vor. Bei den übrigen Thierarten macht dieser Bestandtheil nirgend 5% aus, tritt also durchaus zurück. —

Setzt man zur Ermittlung der Dichtigkeit des Viehstandes diesen in Beziehung zum Territorium, auf dem es gehalten wird und zwar einmal, wie dies die graphischen Tabellen VIII bis XI thun, zu dessen Gesammtfläche, so ergiebt sich auf 1 □Ml. an:

in	Pferde	Rind- vieh	Schafe	Schweine	Zie- gen	Bienen- stöcke
d. Marsch	618	3944	972	352	215	180
d. Oldenb. Geest	226	1508	1950	437	214	453
d. Münsterlande	176	1106	2222	507	63	323
d. Herzogthum	289	1863	1852	447	154	344

Fast bei allen hervorragenden agrarischen und wirthschaftlichen Erscheinungen, welche die vorliegende Darstellung berührt hat, wurden grosse Ungleichheiten zwischen den drei Landestheilen des Herzogthums, insbesondere zwischen Marsch und Geest, constatirt. Solche ergeben sich ebenfalls hinsichtlich der Stärke der Viehhaltung. Und wie in den meisten Fällen, so gestalten auch hier sich die Thatsachen zu Gunsten der Marsch. Grade in Bezug auf die beiden wichtigsten und werth-

vollsten Thierarten ragt diese den beiden anderen Landestheilen gegenüber und zwar sehr ansehnlich hervor. Fast um das Dreifache erhebt sich der Pferdebestand der Marsch, dieser eigentlichen Heimathstätte der Oldenburgischen Pferdezuucht, verhältnissmässig über den der Oldenburgischen und gar etwa um das Vierfache über den der Münsterschen Geest. Ebenfalls in hohem Grade überragt das auf einer Quadratmeile gehaltene Rindvieh der Marsch das der beiden anderen Bezirke und namentlich wieder das des Münsterlandes. Hinsichtlich der Schafe und Schweine nimmt freilich umgekehrt das Münsterland die erste, die Marsch die unterste Stelle ein. Die Ziegenhaltung besteht relativ in gleichem Umfange in der Marsch und in der Oldenburgischen Geest, doch in beiden in keiner erheblichen Stärke; höchst unbedeutend aber ist sie im Münsterlande. Die Bienezucht endlich wird nur schwach in der Marsch betrieben, wo derselben manche locale Verhältnisse ungünstig sind. In höherem Grade kommt sie auf der Geest, insbesondere auf der Oldenburger vor.

Anlangend das Verhältniss des Viehstandes zur Fläche der einzelnen Gemeinden, ergeben sich hier sehr erhebliche Verschiedenheiten. Bezüglich der Pferde schwankt die Stärke derselben auf der Quadratmeile zwischen 1000 bis 1600 und unter 100. Zur ersteren Gruppe zählen 6 Gemeinden, darunter allerdings die Stadtgemeinde Oldenburg, auf deren Pferdebestand sowohl der Grossherzogliche Marstall als die hier garnisonirende Cavallerie und Artillerie von maassgebendem Einfluss sind. Zwischen 700 und 1000 Pferde auf der Quadratmeile haben 18 Gemeinden, ausnahmslos der Marsch angehörig. Gemeinden von weniger als 100 Pferden auf der Geviertmeile dagegen giebt es 5, und solche von 100 bis 200 bereits 23. Das Rindvieh kommt in einer Dichtigkeit von weniger als 500 bis zu einer solchen von zwischen 5000 und 6000 Häuptern vor. Vorzugsweise zeichnen sich die Gemeinden des alten Butjadinger- und Stadtlandes, d. h. die Marschen, zwischen Jade und Weser, durch einen hohen Rindviehstand aus. Die Schafe finden sich in einzelnen Gemeinden, namentlich des Münsterlandes, bis zu einer Dichtigkeit von über 6000; in einigen Gemeinden giebt es ihrer hingegen noch nicht 500 auf der Quadratmeile. Die Schweine endlich kommen in 11 Gemeinden, insbesondere im Münsterschen, in einer Stärke von mehr als 1000 und bis zu 1500 Stück auf der Quadratmeile vor, während sie in 8 anderen noch unter 200 zurückbleiben.

Die vorstehenden Berechnungen des Verhältnisses zwischen Viehstand und Territorium legten die Gesammtfläche des letzteren, also das uncultivirte Areal eingeschlossen, zu Grunde. Das Nutzvieh findet aber in erster Linie seine Verwendung auf dem Culturboden und erhält aus dessen Erträgen seine Nahrung; durch die Ausdehnung des cultivirten Landes wird also auch die Grösse der Viehhaltung wesentlich bedingt. Um daher eine richtige und hinreichende Vorstellung von der Stärke des Viehstandes und seiner Beziehungen zum Boden zu erhalten, ist es nicht allein dem gesammten Territorium, sondern auch speciell dessen in Cultur gezogenem Theile gegenüber zu stellen. Eine solche Berechnung ergiebt nun auf 1 □Ml. der forstfreien Culturfläche an:

in	Pferde	Rind- vieh	Schafe	Schweine	Zie- gen	Bienen- stöcke
d. Marsch	675	4310	1063	384	235	197
d. Oldenb. Geest	487	3247	4198	942	461	976
d. Münst. Geest	513	3224	6474	1478	183	942
d. Herzogthume	565	3643	3621	874	301	672

Der Einfluss der allgemeinen Culturbeschaffenheit des Landes auf die Höhe der Viehhaltung macht sich bei einem Vergleiche dieser mit den bereits mitgetheilten, sich auf das gesammte Areal beziehenden Thatsachen deutlich geltend. In der Marsch, welche unter den drei Landestheilen des Herzogthums am wenigsten uncultivirte Flächen besitzt, beträgt die Differenz zwischen der auf dem Gesamtterritorium und auf dem Culturboden ermittelten Dichtigkeit des Viehstandes nur 9,2%. Die Geest aber mit ihren weiten Haide- und Moorflächen bekundet einen höchst bedeutenden Abstand. Derselbe erreicht auf der Oldenburger Geest 115,5, im Münsterlande sogar 191,5%.

Wie die vorstehenden Ziffern darthun, überragt auch im Verhältnisse zum Culturlande die Pferde- und Rindviehhaltung der Marsch die der beiden Geestdistricte erheblich. Durch ihre natürliche Beschaffenheit, durch die herrlichen Weiden ist die Marsch vorzugsweise zur Pferde- und Rindviehzucht geeignet, welche in ihrem ganzen wirtschaftlichen Leben eine hervorragende Stelle einnehmen. Im Hinblick auf die Bedeutung aber, welche diese beiden wichtigsten Arten der Viehzucht für diesen Landestheil wie überhaupt für das Herzogthum haben und in fernerer Berücksichtigung der ihr mittelst eigenthümlicher staatlicher Einrichtungen gewährten Förderung verlohnt es sich über die Pferde- und Rindviehhaltung einige weitere Thatsachen beizubringen.

Fasst man zuerst die Pferde ins Auge, so vertheilen diese sich ihrem Alter und ihrer Benutzungsweise nach folgendermassen. Es betragen:

in	die Pferde unter 3 Jahr alt	von den Pferden unter 3 Jahr die bis			die Zucht- Hengste	von den Pferden über 3 Jahr alt die vorzugsweise zu landw. gewerbl. Militair- Zwecken benutzt werd. pferde			sonstige Reit- und Wagenpferde	
		1	1-2	2-3		landw.	gewerbl.	Militair- pferde		
der Marsch	4423	8064	1935	1296	1192	54	7248	532	—	230
%	35,42	64,58	43,75	29,30	26,95	0,67	89,88	6,60	—	2,85
der Oldenb. Geest	1174	7253	492	361	321	15	6015	770	271	182
%	13,93	86,97	41,91	30,75	27,34	0,21	82,93	10,62	3,74	2,51
der Münst. Geest	630	6085	260	192	178	10	5885	150	—	40
%	9,38	90,62	41,27	30,48	28,25	0,16	96,71	2,47	—	0,66
dem Herzogthume	6227	21402	2687	1849	1691	79	19148	1452	271	452
%	22,54	77,46	43,15	29,69	27,16	0,37	89,47	6,78	1,27	2,11
	100,00		100,00				100,00			

Eine auffallende Verschiedenheit ergibt sich hieraus bezüglich der Haltung von Füllen und ausgewachsenen, d. h. mehr als dreijährigen Pferden. Die Zahl der ersteren ist sehr ansehnlich in der Marsch, wo sie ein Drittel aller Pferde ausmachen. Die Aufzucht von Pferden wird demnach in diesem Landestheile in weit ausgedehnterem Grade als in den beiden anderen betrieben. Namentlich erscheint die Pferdezucht schwach im Münsterlande. Das Verhältniss der nach ihrem Alter speciell abgestuften Füllen ist in den drei Landestheilen ziemlich gleichartig. Die Füllen werden theils im Alter von einem halben Jahre, theils von 1½ Jahren verkauft und zwar meistens nach Ostfriesland und anderen Hannoverschen Districten. Es erklärt sich vornehmlich hieraus ihre Abnahme von Altersjahr zu Altersjahr.

Unter den erwachsenen Pferden wird begreiflicherweise die Mehrzahl hauptsächlich zu landwirtschaftlichen Zwecken verwandt; im Münsterlande nahezu allein. Die Benutzung in der Industrie tritt am meisten in der Oldenburger Geest hervor, welche vergleichsweise die zahlreichste städtische Bevölkerung hat. Doch auch hier machen die vorwiegend für gewerbliche Arbeiten bestimmten Pferde wenig mehr als 10% aus. Zucht- und Hengste (d. h. solche von mehr als 3 Jahren) sind durch die Zählung im Ganzen nur 79 ermittelt; ihre Vertheilung auf die drei Landestheile lässt wiederum die in der Marsch in viel höherem Grade als in der Geest betriebene Pferde- und Zucht- und Hengste erkennen. Denn es kommen dort auf eine Quadratmeile des forstfreien Culturlandes durchschnittlich 3, in der Oldenburger Geest hingegen nur 0,37 und in der Münsterschen 0,76 Zucht- und Hengste.

Die Oldenburgische Pferde- und Zucht- und Hengste stand bereits vor zweihundert Jahren einmal und zwar unter der Regierung des letzten eingeborenen Grafen Anton Günther (1603—1667) in hohem Ansehen. Gegen das Ende seiner Herrschaft sollen aus dem kleinen Ländchen, welches nur etwa die Hälfte des heutigen Herzogthums ausmachte, an 5000 Pferde jährlich zu hohen Preisen nach auswärtig verkauft sein. Gegenwärtig nimmt man die Gesamtausfuhr zu etwa 4000 Stück an, ein Beweis, dass damals die Oldenburgische Pferde- und Zucht- und Hengste von viel grösserer Bedeutung gewesen sein muss. Bald nach des Grafen Tode kam dieselbe jedoch rasch in Verfall, ohne dass es während des ganzen vorigen Jahrhunderts gelang, sie wieder zu einiger Blüthe emporzubringen. Erst nach Beseitigung der französischen Herrschaft versuchte man durch ernstliche Maassregeln die Pferde- und Zucht- und Hengste zu fördern und namentlich der zu jener Zeit drohenden Zunahme von Erbfehlern entgegen zu treten. Zu dem Ende wurde durch eine Verfügung der Regierung im Jahre 1819 angeordnet: dass kein Hengst im Lande zum Beschälen fremder Stuten benutzt werden dürfe, der nicht vorher von einer besonderen Commission dazu tauglich befunden sei, dass jährlich den drei vorzüglichsten Hengsten Prämien zuerkannt werden sollten, dass die Besitzer tauglich befundener Hengste ein Verzeichniss der gedeckten Stuten bei ihrer Verwaltungsbehörde einzureichen hätten und dass endlich das Beschälgeld nicht unter 5 Rmk. (1½ Thlr. Gold) betragen dürfe.¹⁰⁾ Diese Bestimmungen wurden im

¹⁰⁾ Anlagen zu den Protokollen und Berichten über die Verhandlungen des XIII. Landtages des Grossherzogthums Oldenburg.

Laufe der Zeit — namentlich durch Erhöhung der Prämien — weiter ausgebildet und endlich durch ein Gesetz vom 18. August 1861 neu geregelt.¹¹⁾ Dieses Gesetz bestimmt nun, dass kein Hengst eine fremde Stute decken darf, der nicht wenigstens 3 Jahre alt und von der dazu bestellten sog. Köhrungs-Commission als Beschäler tüchtig erklärt ist. Die Commission hat ferner jährlich drei Preise an vorzügliche Hengste (von 1400 bis 800 Rmk.) und an 25 Zuchtstuten (von 400 bis 200 Rmk.) auszuteilen. Die Prämienpferde werden durch ein Brandzeichen kenntlich gemacht. Die Besitzer prämiirter Pferde sind bei Rückfall der Prämie verpflichtet, dieselben 3, unter Umständen 5 Jahre im Herzogthume selbst zur Zucht zu verwenden; die prämiirten Stuten ausserdem, diese innerhalb jener Zeit nur von Prämienhengsten decken zu lassen. Endlich ordnet das Gesetz an, dass der mindeste Betrag an Beschälgeld obrigkeitlich festzustellen sei. Derselbe beläuft sich gegenwärtig für die Marsch auf 15, für die Geest auf 9 Rmk.

Wie sich nun aus den Berichten der Köhrungs-Commission ergibt sind von 1863 bis 1872:

im Jahre	Hengste				Stuten zur Con-			
	vorgeführt	taugl. befunden	untaugl. gesetzt	zurück-ge- setzt	prä- miirt	vorge- führt	vorge- design.	prä- miirt
1863	196	143	44	9	3	172	41	25
1864	226	163	53	10	3	168	48	25
1865	207	154	48	5	3	186	49	24
1866	211	133	70	8	2	116	32	20
1867	178	139	30	9	2	134	30	16
1868	183	135	38	10	3	117	38	22
1869	170	132	34	4	3	136	44	23
1870	141	116	23	2	3	98	36	20
1871	158	127	24	7	3	118	42	21
1872	157	118	34	5	3	118	42	25
durchschn.								
jährlich	183	136	40	7	3	136	40	22

Hiernach sind im jährlichen Durchschnitte für den betrachteten Zeitraum 74,32% der zur Köhrung vorgeführten Hengste als tauglich zum Decken erachtet und 3,83% derselben durch Prämienerteilung ausgezeichnet, dagegen 1,64% als zur Zeit noch unzulänglich für eine

spätere Köhrung zurückgesetzt und 20,21 als gänzlich ungeeignet erklärt worden. Von den überhaupt vorgeführten Stuten haben im jährlichen Mittel 16,18%, von den zur Concurrenz designirten 55% Prämien erhalten.

Ueber die Füllenzüchtung aus Mutterstuten wie über die vorgekommenen Deckungen werden alljährliche Ermittlungen durch die Verwaltungsämter unter specieller Aufzeichnung der einzelnen Fälle angestellt. Diesen Nachweisen zufolge betragen in den einzelnen Jahrgängen des letzten Jahrzehnts:

Jahre d. Herzogth.	gedeckte Stuten des Herzogthums			Unter diesen Stuten waren			v. Oldenburg. Hengsten gedeckte fremde Stuten
	d. decken- im den Hengste Herzogth.	von Hengsten Herzogth.	Auslands	tra- gend	nicht tra- gend	un- gewiss	
1863	123	8472	171	6251	1966	426	374
1864	134	7687	157	5557	1927	360	339
1865	144	7021	116	5191	1635	311	243
1866	132	6342	109	4594	1550	307	159
1867	124	5877	70	4359	1344	244	172
1868	120	5579	85	4120	1343	201	154
1869	108	4867	72	3623	1097	219	164
1870	92	4652	57	3188	1148	373	193
1871	98	4532	89	3349	1079	193	196
1872	96	5373	126	4015	1244	240	146
durchschn.							
jährlich	117	6040	105	4425	1433	287	214

Wie diese Zusammenstellung lehrt, hat die Anzahl der gedeckten Stuten und damit der deckenden Hengste des Herzogthums von Jahr zu Jahr fortschreitend abgenommen. Im Mittel der Jahre von 1863 bis 1872 kommen auf einen Beschäler 53 Stuten. Unter den Deckhengsten treten besonders die prämiirten, also die kräftigsten und tüchtigsten hervor. Innerhalb des Jahrzehnts haben zusammen 225 Prämienhengste 15590 Stuten gedeckt. Das ergibt im jährlichen Durchschnitt 1559 von 22 Hengsten beschälte Stuten, oder von je einem Hengst 69 Stuten. Was die Züchtungsergebnisse betrifft, so wurden (unter verhältnissmässiger Vertheilung der oben als „ungewiss“ angegebenen Stuten auf die tragenden und nicht tragenden) unter je 100 Stuten im Mittel 76 tragend. —

Wendet man sich nunmehr dem Rindvieh zu und sieht wiederum zuerst auf seine Gliederung nach Alter und Geschlecht, so erhält man:

in	Kälber unter 1/2 Jahr alt	Jungvieh 1/2-2	davon zur Zucht benutzte Stiere	Rindvieh über 2 Jahr alt				
				überhaupt	Zuchtstiere	andere Stiere und Ochsen	Milchkühe und Quenen	
der Marsch	7745	31826	465	40172	203	6082	27727	6160
0/10	9,71	39,91	1,46	50,33	0,51	15,14	69,02	15,33
der Oldenburger Geest	4851	16315	178	34953	138	3000	27131	4684
0/10	8,64	29,07	1,09	62,28	0,39	8,58	77,62	13,40
der Münsterschen Geest	5717	7502	197	28977	164	727	23797	4289
0/10	13,55	17,78	2,63	68,67	0,57	2,51	82,12	14,80
dem Herzogthume	18313	55643	840	104102	505	9809	78655	15133
0/10	10,29	31,25	1,51	58,47	0,48	9,25	75,56	14,54

Im Gesamtdurchschnitte des Herzogthums macht das ausgewachsene, über 2 Jahr alte Rindvieh etwa Sechszehntel des ganzen Rindviehstandes aus, doch erreicht es im Münsterlande Siebenzehntel, in der Marsch aber nur die Hälfte. In diesem letzteren Bezirke steht

sich sonach das über und unter 2 Jahr alte Vieh etwa in gleicher Stärke gegenüber. Namentlich ist es das Jungvieh i. e. S. — das im Alter von mehr als sechs Monaten und weniger als 2 Jahren —, was verhältnissmässig zahlreich hier vertreten ist. Der Procentantheil der Kälber ist dagegen in der Marsch kleiner als auf der Münsterschen Geest. Unter dem ausgewachsenen Rindvieh treten begreiflicherweise die Milchkühe am sichtbarsten hervor und zwar vorzugsweise im Münsterlande. In der Marsch ist ihr Antheil vergleichsweise geringer, da hier relativ viele Stiere und Ochsen gehal-

burg. Motive zu dem Gesetzentwurfe, betr. die Beförderung der Pferdezucht im Herzogthume Oldenburg, Bd. II. S. 1388 ff. Oldenburg 1861.

11) Gesetzblatt, Band XVII. S. 921 ff. Nr. 152. — Ausführungsverordnung vom 7. März 1874, Bd. XXIII. S. 53 ff. Nr. 8.

ten werden. Die Verwendung von Kühen zum Zuge kommt nur im Münsterlande in einiger Ausdehnung vor. Wie die Zählung ergab, waren im Herbste 1872 bei der Ackerbestellung vor dem Pfluge oder der Hake gespannt: in der Marsch nur 90 Kühe (0,27%), in der Oldenburger Geest bereits 2860 (8,99%) und im Münsterlande 6575 (23,41%).

In ähnlicher Weise wie die Pferdezucht suchen staatliche Einrichtungen die des Rindviehs zu heben. Bereits im Jahre 1814 wurde für die Marschdistricte eine zwangsweise Köhrung der Stiere angeordnet, eine Maassregel, die auf grossen Widerspruch stiess und nicht zu dem gewünschten Erfolge führte. Freilich wurden ähnliche Vorschriften später auf statutarischem Wege für einzelne Gemeinden erlassen, kamen aber auch hier bald in Vergessenheit und blieben auf die Dauer unwirksam.¹²⁾ Erst durch ein Gesetz vom 15. August 1861 und die dazu ertheilten Ausführungsverordnungen vom 2. Mai des folgenden Jahres und vom 3. Septbr. 1868, wurde zur Förderung der Rindviehzucht für das ganze Land das Stierköhrungswesen geregelt und obligatorisch gemacht.¹³⁾ Danach dürfen nur solche Stiere zum Belegen fremder Kühe verwandt werden, welche mindestens 1 Jahr alt und von der zuständigen Commission der bestehenden 19 Köhrungsverbände als tüchtig anerkannt sind. Ausnahmen vom Köhrungszwange finden allein für die Stiere statt, die zu dem Mastvieh auf die Weide getrieben und lediglich zu dessen Belegen gebraucht werden. Auf Antrag der Commission kann der niedrigste Satz des Sprunggeldes staatsseitig festgestellt werden. Derselbe beträgt zur Zeit zwischen 0,75 und 1,50 Rmk. Ebenfalls kann auf Veranlassung der Köhrungscommission den Besitzern der tauglich befundenen („angekührten“) Stiere die Verpflichtung auferlegt werden, ein Verzeichniss der den Stieren zugeführten Kühe und Quenen anzulegen. In jedem Köhrungsverbande gelangen jährlich für die besten Stiere Prämien zur Vertheilung, wozu gegenwärtig aus öffentlichen Mitteln 4500 Rmk. ausgesetzt sind.

Die Köhrungsergebnisse innerhalb des Jahrzehnts von 1863 bis 1872 sind nach den Berichten der Köhrungsbehörden folgende. Es wurden Stiere:

	vorgeführt	tauglich absolut	befunden %	prämiirt absolut	%
1863	993	728	73,31	124	12,749
1864	1037	860	82,93	136	13,11
1865	1095	916	83,65	135	12,33
1866	1039	914	87,97	127	11,26
1867	1040	905	87,02	124	11,92
1868	1124	932	82,92	111	9,88
1869	1098	921	83,88	114	10,38
1870	1098	939	85,52	124	11,29
1871	1187	993	83,66	117	9,86
1872	1125	935	83,11	113	10,04
durchschnittlich	1084	904	83,40	123	11,35

Nach den oben gemachten Angaben belief sich im Jahre 1873 die Zahl der Milchkühe im Herzogthume auf 78655. Demnach würden von dem für die Deck-

¹²⁾ Anlagen zu den Protokollen und Berichten des XIII. Landtages. Bd. II. S. 1351 ff. Motive zum Gesetzentwurf über die Einführung der Stierköhrung.

¹³⁾ Gesetzsammlung, Bd. XVII. S. 887 ff. Nr. 146; Bd. XVIII. S. 65 ff. Nr. 14 und Bd. XX. S. 770 ff.

zeit des Jahres 1873 im Vorjahre tauglich befundenen 935 Stieren im Durchschnitt je einer 84 Kühe zu belegen haben. —

Soviel über die Pferde- und Rindviehzucht wie überhaupt über den Umfang der Viehhaltung des Herzogthums Oldenburg. Es bleibt hier nur noch ein Punkt zu berühren: der Capitalwerth des Viehstandes. Derselbe ist auf Grund von Mittheilungen der Oldenburgischen Central-Landwirthschafts-Gesellschaft berechnet worden. Diese letztere hat die bezüglichen Werthe nicht im Durchschnitt für ein Haupt jeder Viehgartung sondern speciell nach Alter, Geschlecht und Benutzungsweise, sowie für acht durch die Beschaffenheit des Viehstandes sich unterscheidenden Bezirke¹⁴⁾ getrennt angegeben. Hier können indessen nur die Mittelwerthe für das ganze Herzogthum Platz finden. Demnach beträgt der Werth eines Füllen für jedes der ersten 3 Jahre: 223,8, 357,9 und 483,3 Rmk. Von den mehr als dreijährigen Pferden wurde angenommen der Werth eines Zuchthengstes zu 2460,9, eines Pferdes zu landwirthschaftlichen Arbeiten zu 555, zu anderen gewerblichen Arbeiten zu 375,6, eines Militairpferdes zu 510 und sonstiger Reit- und Wagenpferde zu 753,3 Rmk. Im Mittel ergibt sich darnach für ein ausgewachsenes Pferd 553,5 Rmk.; für den Bezirk in dem das höchste Werthverhältniss vorkommt, sind indessen 748,8 und in dem mit dem niedrigsten Werthbetrage 357,6 Rmk. angegeben worden. — Beim Rindvieh ist ein Kalb zu 55,8, das sog. Jungvieh zu 118,5 und darunter die zur Zucht benutzten Bullen zu 149,4 Rmk. veranschlagt worden. Von dem älteren Rindvieh wurden Zuchtstiere auf 234, andere Stiere und Ochsen auf 255, Milchkühe auf 246,6 und sonstige Kühe auf 225,6 Rmk. angesetzt. Der Werth der Milchkühe schwankt bezirksweise zwischen 360 und 150 Rmk. Die Schafe sind im Mittel zu 12,9, die veredelten Fleischschafe zu 51, die Haidchnucken zu 9 Rmk. abgewerthet. Für ein Schwein wurden 69,3, für eine Ziege 18 Rmk. gerechnet. Der Werth eines Bienenstockes endlich ist zu 12 und der eines solchen mit beweglichen Waben zu 15 Rmk. veranschlagt.

Auf Grund dieser Werthannahmen ist nun der Gesamtwert der Viehhaltung des Herzogthums zu 52,871301 Rmk. berechnet. Derselbe vertheilt sich auf:

die Pferde	13,928250 Rmk.	= 26,34%
das Rindvieh	33,049476	= 62,51
die Schafe	2,265951	= 4,29
die Schweine	2,968632	= 5,61
die Ziegen	264960	= 0,50
die Bienenstöcke	394032	= 0,75

¹⁴⁾ Die Bezirke sind folgende: I. Bez.: Aemter Stollhamm, Ovelgönne, Brake und Elsfleth (10,6 □M.); II. B.: Stadt und Amt Jever (6,9 □M.); III. B.: A. Berne und Gem. Schönemoor, Hasbergen und Stuhr (3,5 □M.); IV. B.: Stadt und Amt Varel (6,9 □M.); V. B.: St. und A. Oldenburg, ohne G. Wardenburg und Hatten, A. Westerstede ohne G. Edewecht, sodann G. Barsseel und Strücklingen u. A. Landwülden (17,5 □M.); VI. B.: Amt Vechta, Steinfeld u. Damme u. G. Cappel u. Essen (16,3 □M.); VII. B.: G. Delmenhorst, Ganderkesee, Hude, Dötlingen, Hantlosen, Hatten, Wardenburg u. Edewecht (11,3 □M.); VIII. B.: G. Wildeshausen u. Grossenkneten, A. Kloppenburg ohne G. Cappel, A. Lönigen ohne G. Essen u. A. Friesoythe ohne G. Barsseel und Strücklingen (25,5 □M.).

Der Hauptantheil, nahezu Zweidrittel des gesammten Viehverthes fällt also auf das Rindvieh und alsdann ein weiteres Viertel auf die Pferde. Es machen demnach die übrigen Viehgattungen nur noch etwa 10% vom ganzen Werthe aus.

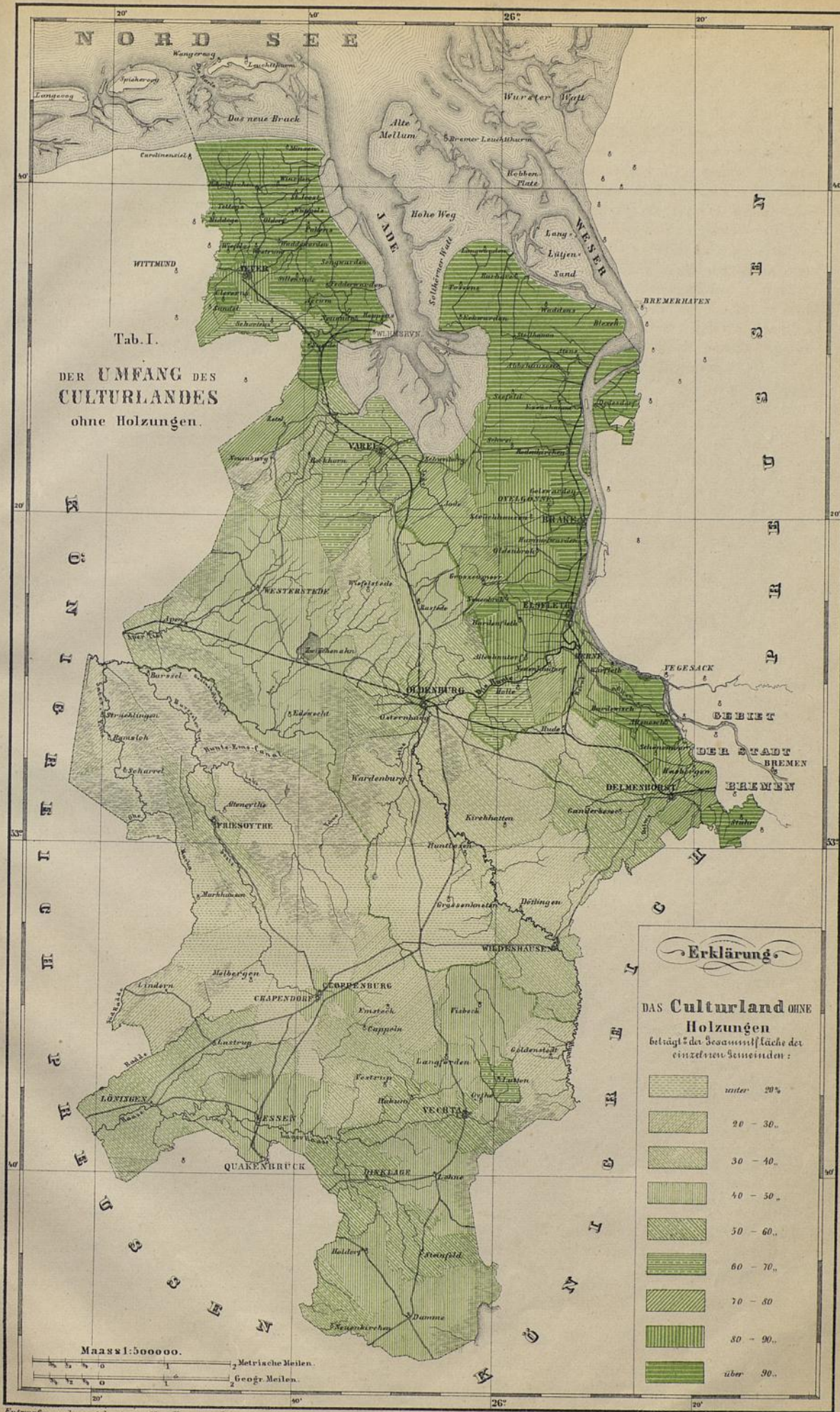
Der Werth des Viehstandes verhält sich zum Boden derart, dass im Mittel des Herzogthums auf 1 □Meile des Gesamtareals 553261 Rmk. kommen. Wie die Tabelle XII näher darthut, ergeben sich aber nach den acht angenommenen Bezirken sehr erhebliche Abstände. In der durch ihren Reichthum besonders an Rindvieh ausgezeichneten alten Landschaft Stadt- und Butjadingerland wie in den sog. vier Marschvogteien wurde der

durchschnittliche Werth der Viehhaltung auf 1 □Meile zu einem Betrage zwischen 1 1/2 bis 2 Millionen Rmk. in dem vormals Müntsterschen Kreise Vechta hingegen nur zu einem solchen zwischen 150000 bis 300000 Rmk. ermittelt. Der auf eine Quadratmeile des forstfreien Culturlandes entfallende Werth erhebt sich im Mittel des Herzogthums bis zu 970506 Rmk. Stellt man endlich dem Werthe der Viehhaltung die Viehbesitzer gegenüber, deren im Ganzen (mit Ausschluss dem von Bienenstöcken) 40325 oder 16,51% der Bevölkerung ermittelt sind, so verfügt einer derselben im Durchschnitt über einen Werth an Vieh (abgesehen von den Bienen) von 1301,4 Rmk.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]





Tab. I.
 DER UMFANG DES
 CULTURLANDES
 ohne Holzungen.

Erklärung

DAS Culturland OHNE
 Holzungen
 beträgt % der Gesamtfläche der
 einzelnen Gemeinden:

[Lightest Green Box]	unter 20%
[Light Green Box]	20 - 30
[Medium-Light Green Box]	30 - 40
[Medium Green Box]	40 - 50
[Medium-Dark Green Box]	50 - 60
[Dark Green Box]	60 - 70
[Very Dark Green Box]	70 - 80
[Darkest Green Box]	80 - 90
[Black Box]	über 90

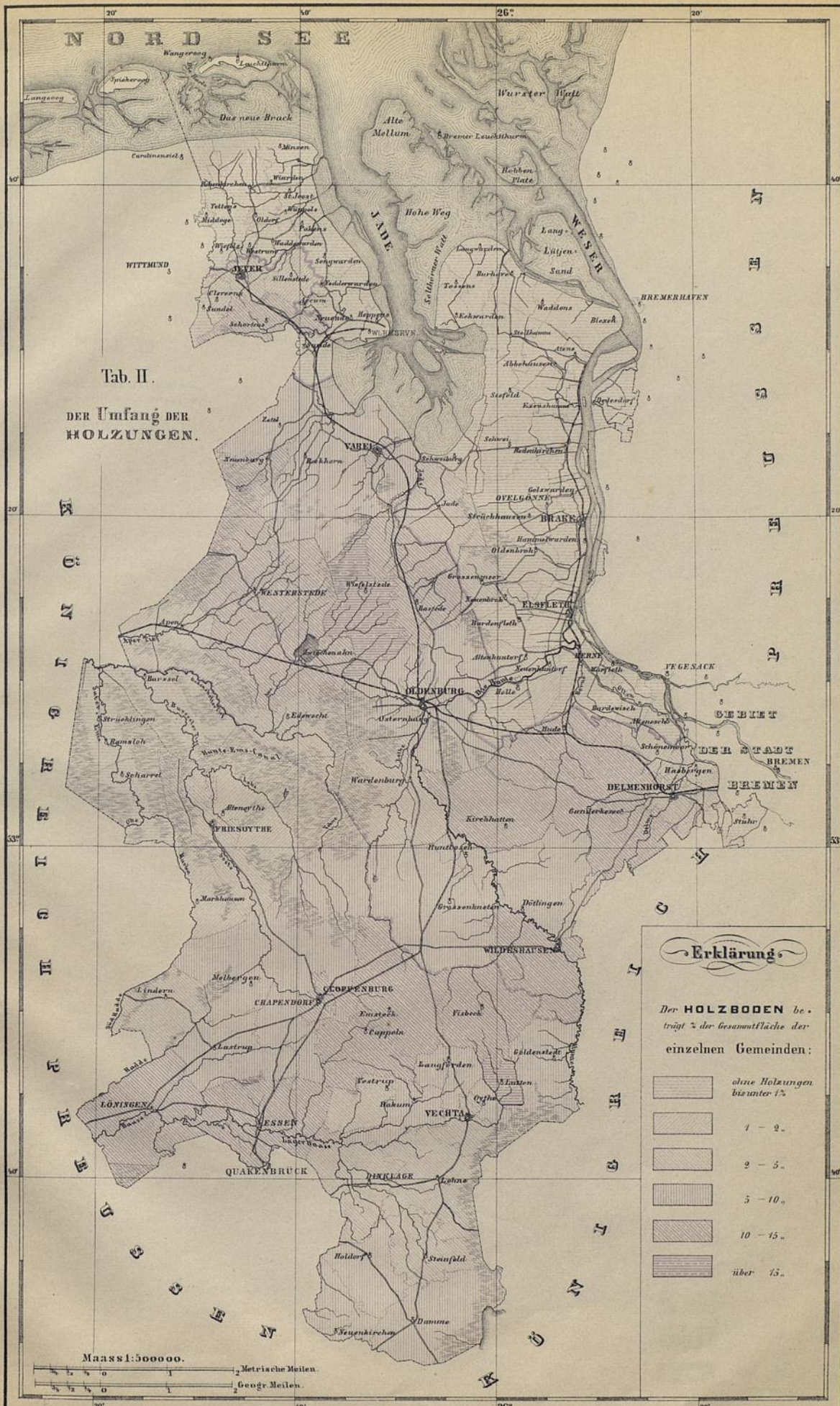
Maass 1:500000.
 Metrische Meilen.
 Geogr. Meilen.

Entworfen und gezeichnet vom Ober-Vermess-Inspector Francke.

Druck von Gerh. Stalling in Oldenburg.

Gravirt von Tögel.





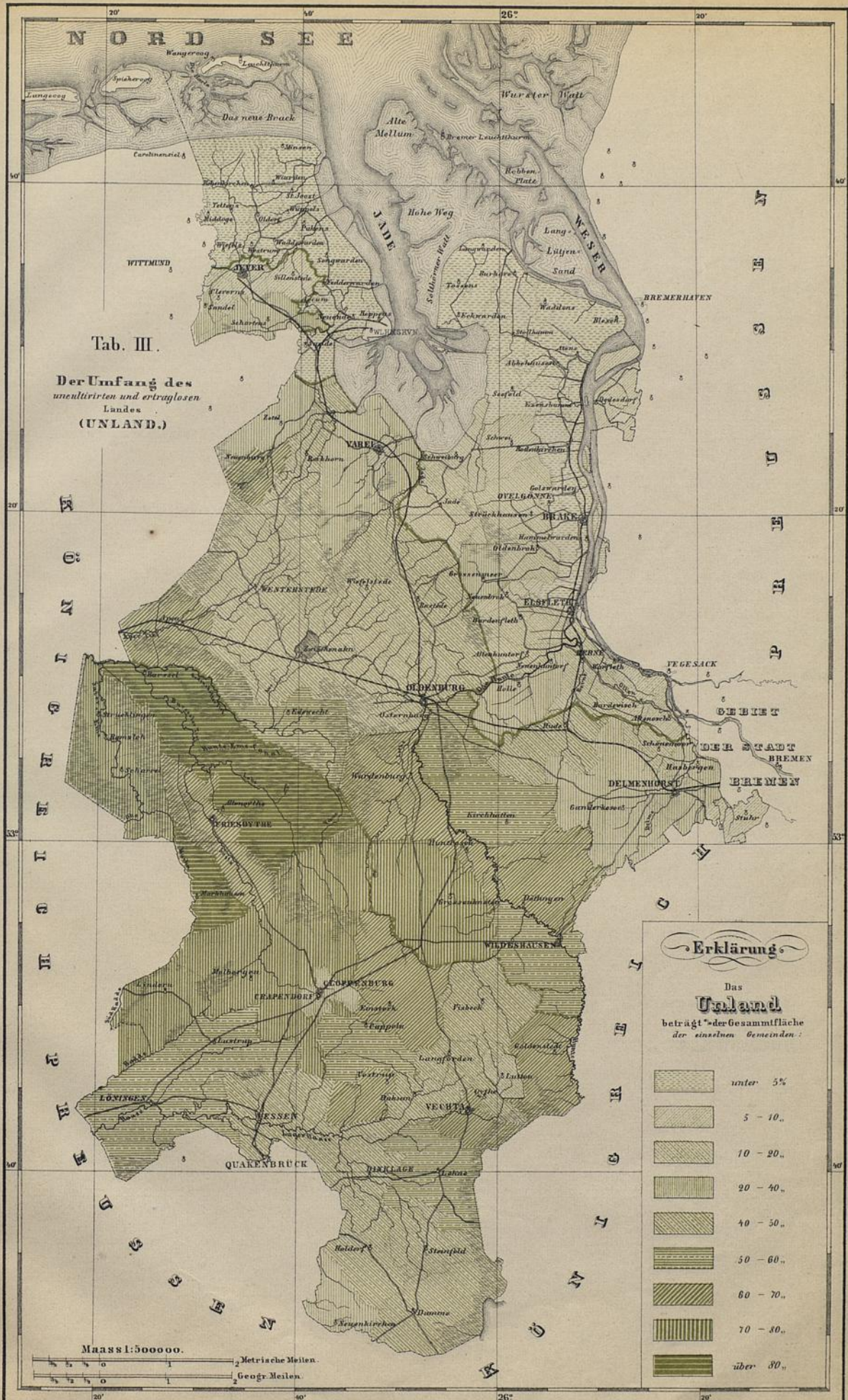
Tab. II.
DER UMFANG DER
HOLZUNGEN.

Erklärung

Der **HOLZBODEN** be-
trägt % der Gesamtfläche der
einzelnen Gemeinden:

[Unshaded box]	ohne Holzungen bis unter 1%
[Diagonal lines box]	1 - 2
[Cross-hatch box]	2 - 5
[Horizontal lines box]	5 - 10
[Vertical lines box]	10 - 15
[Darker cross-hatch box]	über 15

Maass 1:500000.
0 1 2 Metrische Meilen.
0 1 2 Geogr. Meilen.



Tab. III.

Der Umfang des
uncultivirten und ertraglosen
Landes.
(UNLAND.)

Erklärung

Das
Unland
beträgt der Gesamtfläche
der einzelnen Gemeinden:

- unter 5%
- 5 - 10 „
- 10 - 20 „
- 20 - 40 „
- 40 - 50 „
- 50 - 60 „
- 60 - 70 „
- 70 - 80 „
- über 80 „

Maass 1:500000.

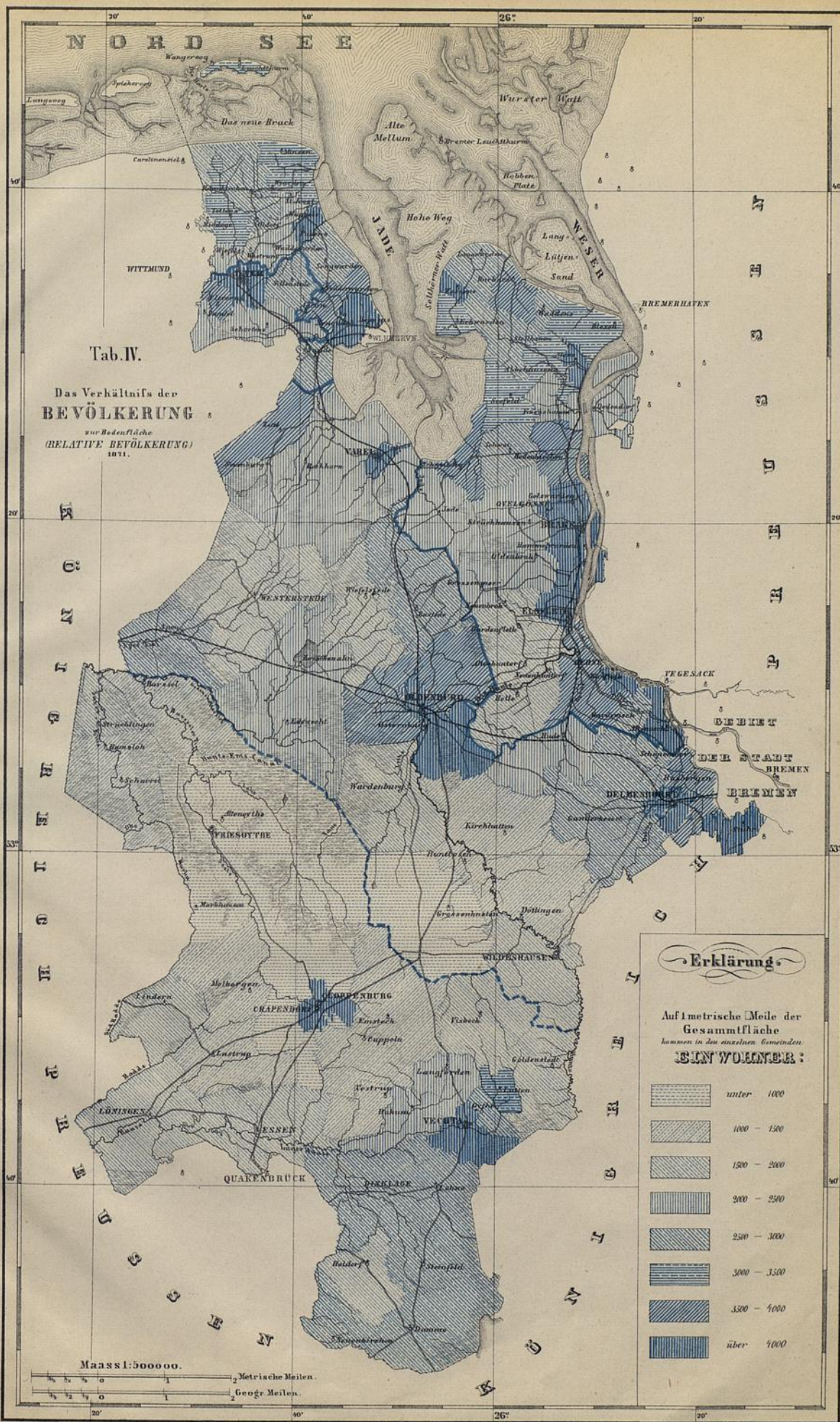
Metrische Meilen.
Geogr. Meilen.

Entworfen und gezeichnet vom Ober-Vermessungs-Inspector Francke.

Druck von Gerh. Stalling in Oldenburg.

Gravirt von Vogel.




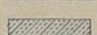








Tab. IV.

Das Verhältniß der
BEVÖLKERUNG
 zur Bodenfläche
 (RELATIVE BEVÖLKERUNG)
 1871.

Erklärung

Auf 1 metrische Meile der
 Gesamtfläche
 kommen in den einzelnen Gemeinden
EIN WOHLNER :

-  unter 1000
-  1000 - 1500
-  1500 - 2000
-  2000 - 2500
-  2500 - 3000
-  3000 - 3500
-  3500 - 4000
-  über 4000

Maass 1:500000.

0 1 2 Metrische Meilen.
 0 1 2 Geogr. Meilen.

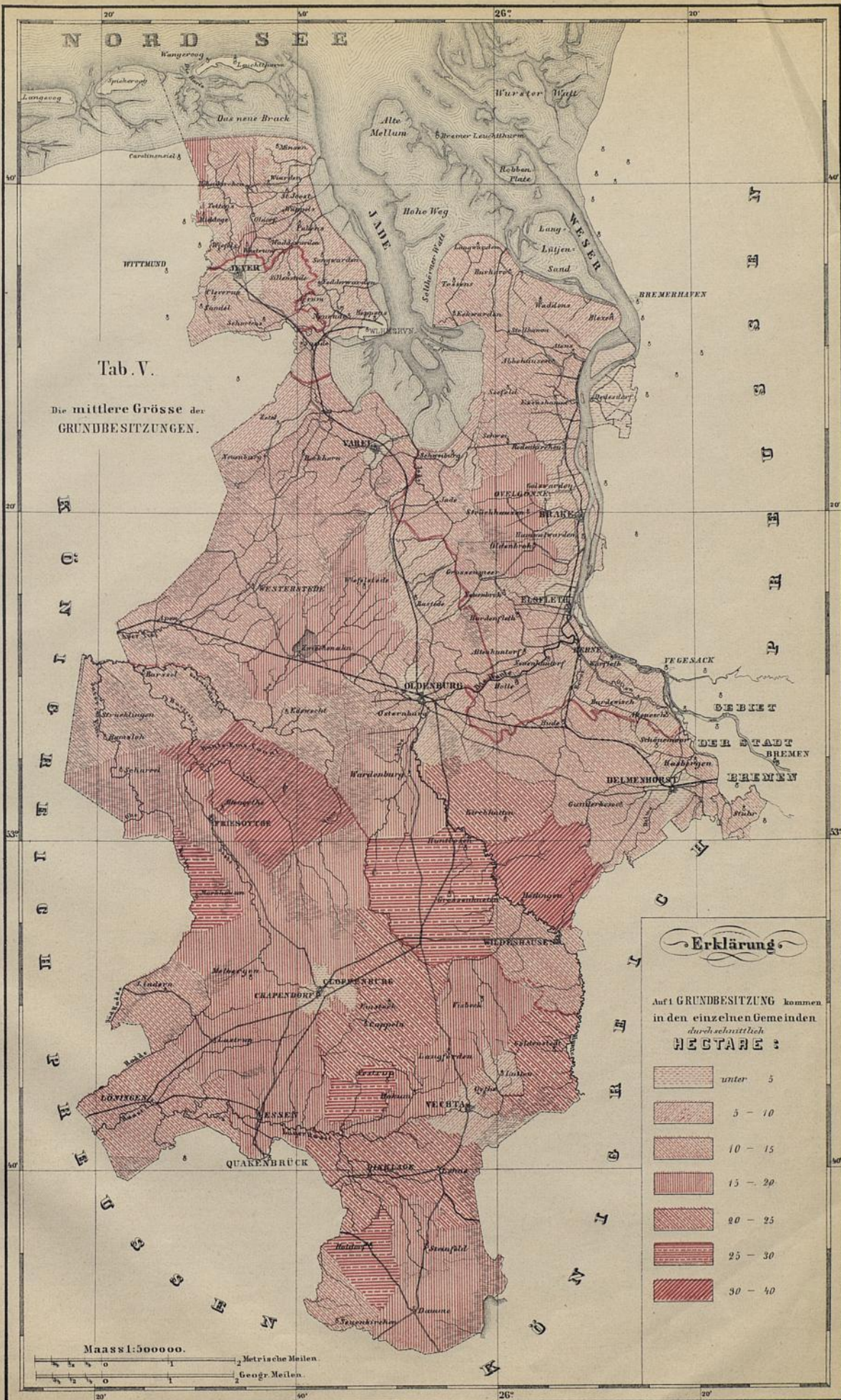
Entworfen und gezeichnet von Ober-Vermess. Inspector Francke

Gravirt von Vogel.

Druck von Gerh. Stalling in Oldenburg



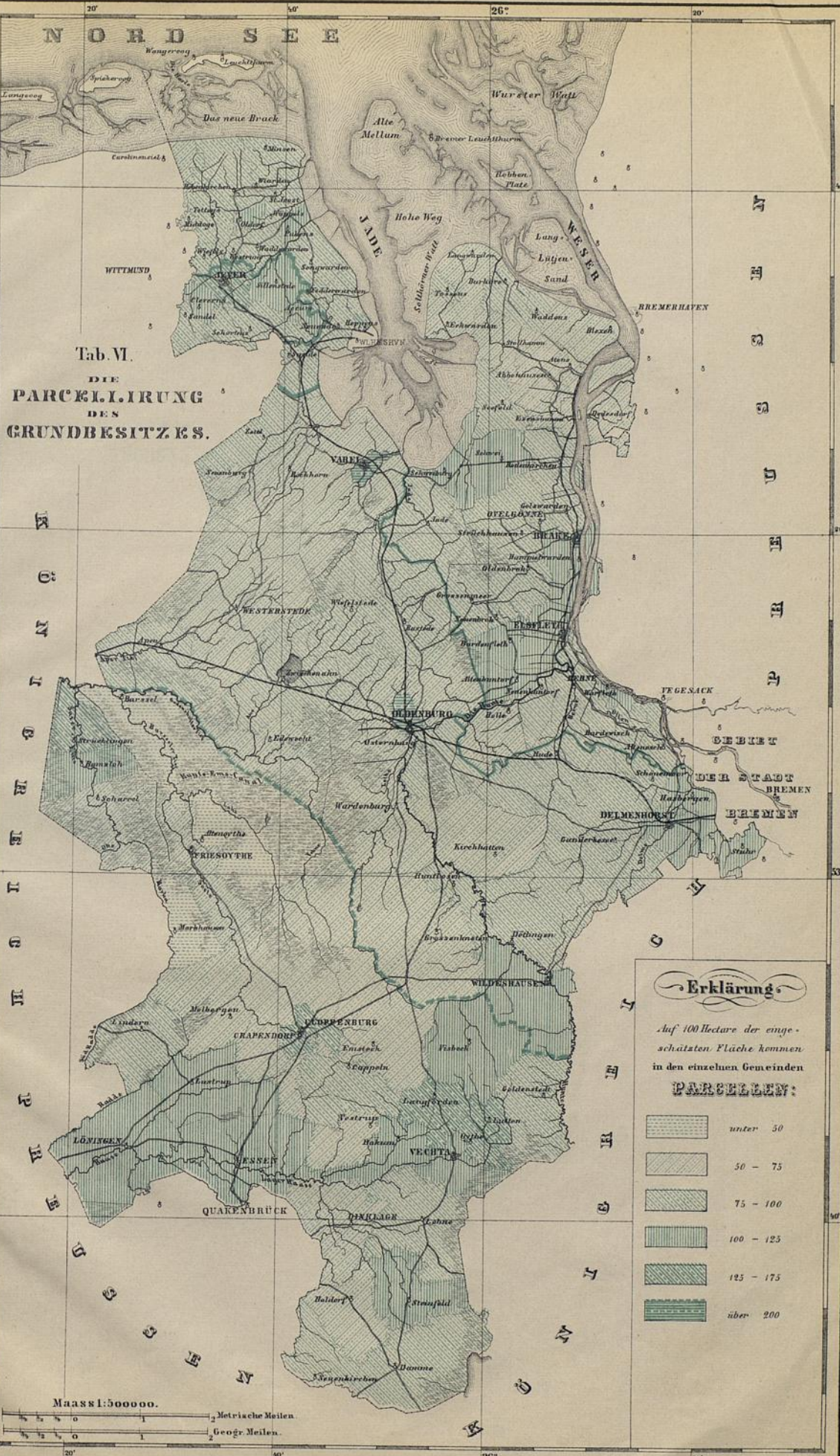




Entworfen und gezeichnet vom Ober-Vermess.-Inspector Francke

Druck von Gerh. Stalling in Oldenburg

Gravirt von Vogel.



Tab. M.
 DIE
 PARCELLIRUNG
 DES
 GRUNDBESITZES.

Erklärung

Auf 100 Hectare der eingeschätzten Fläche kommen in den einzelnen Gemeinden

PARCELLEN:

[Diagonal lines, bottom-left to top-right]	unter 50
[Diagonal lines, top-left to bottom-right]	50 - 75
[Vertical lines]	75 - 100
[Horizontal lines]	100 - 125
[Cross-hatch pattern]	125 - 175
[Dense cross-hatch pattern]	über 200

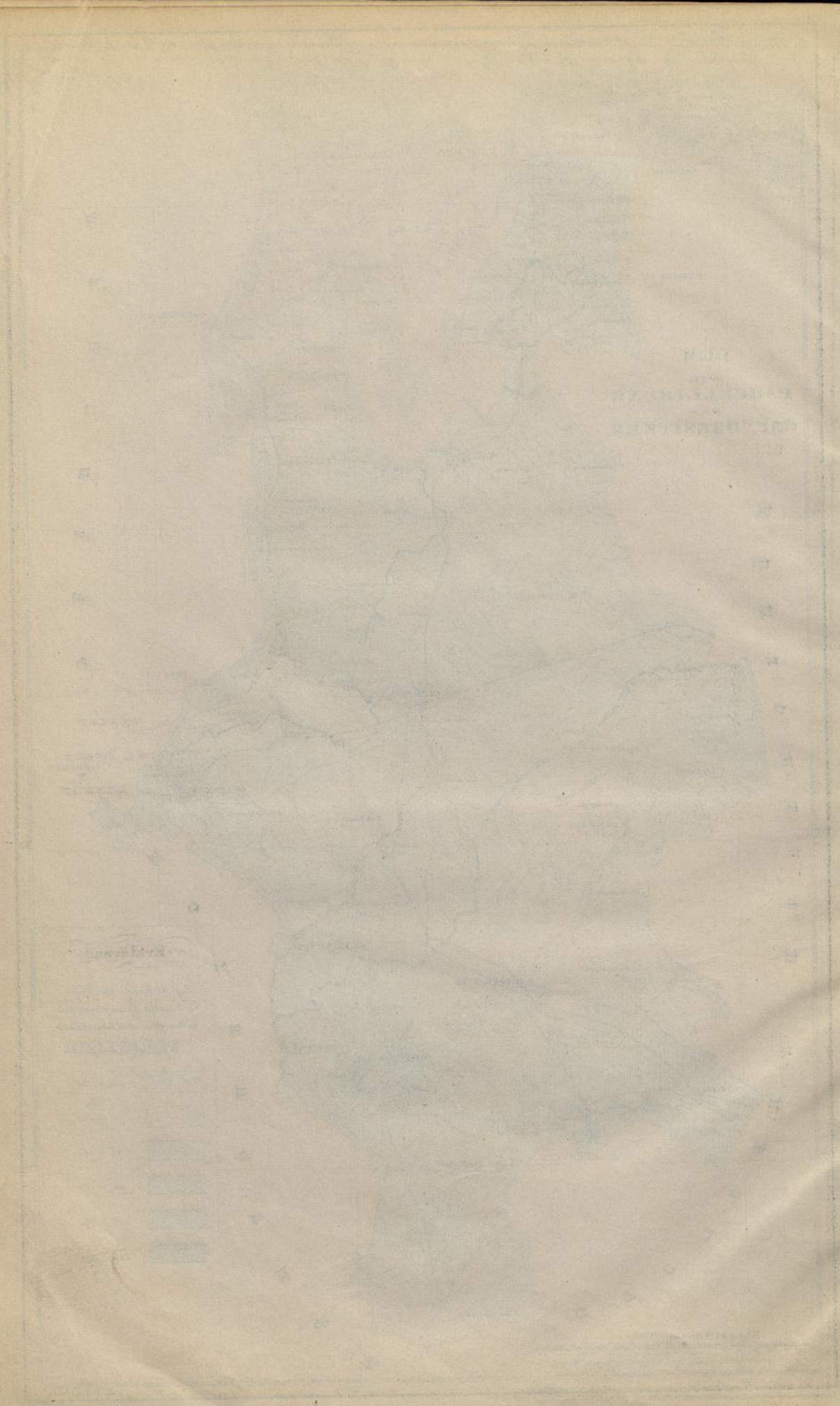
Maass 1:500000.
 1 Metrische Meilen.
 2 Geogr. Meilen.

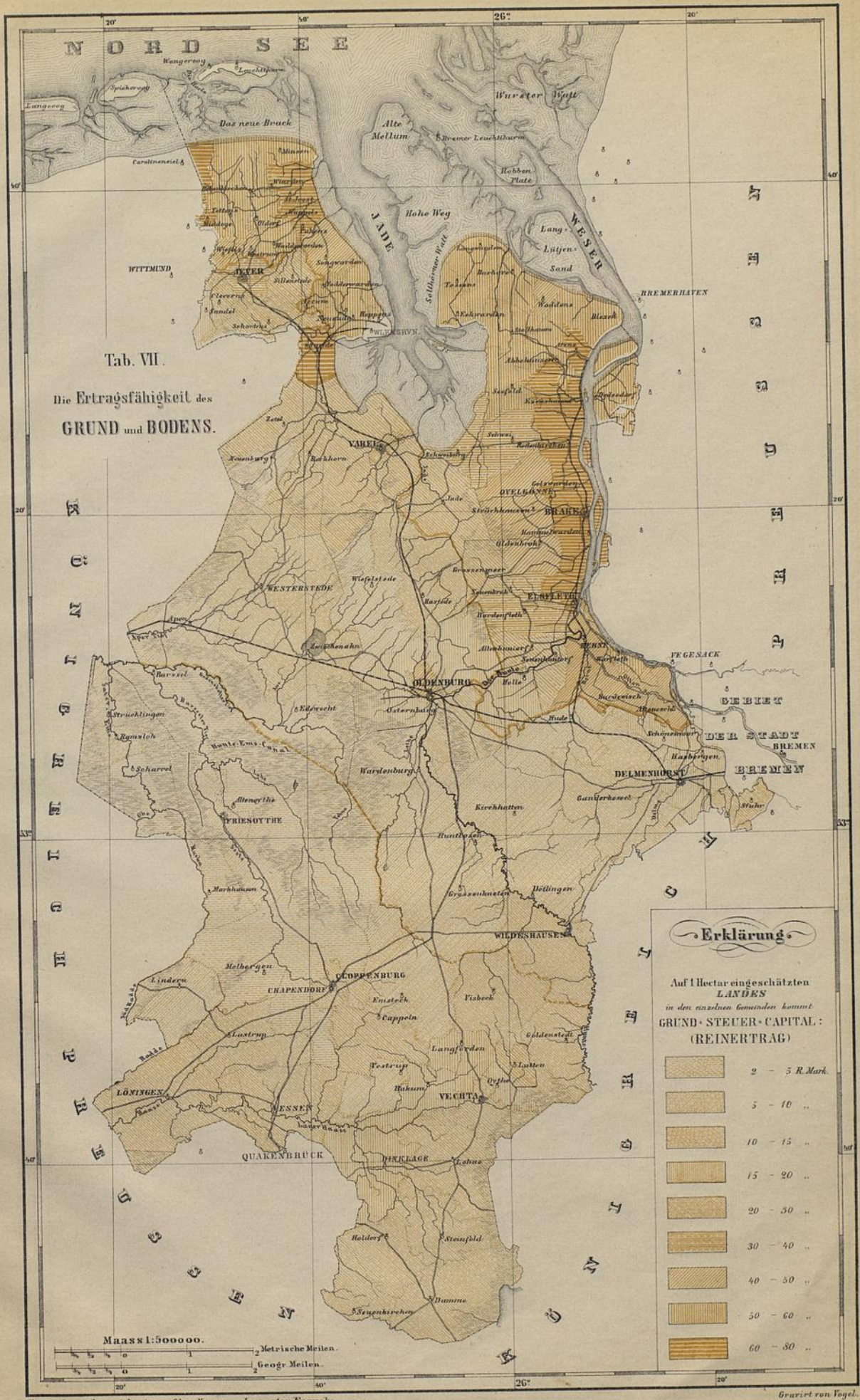
Entworfen und gezeichnet vom Ober-Vermess.-Inspector Francke

Druck von Gerh. Stalling in Oldenburg

Gravirt von Vogel.





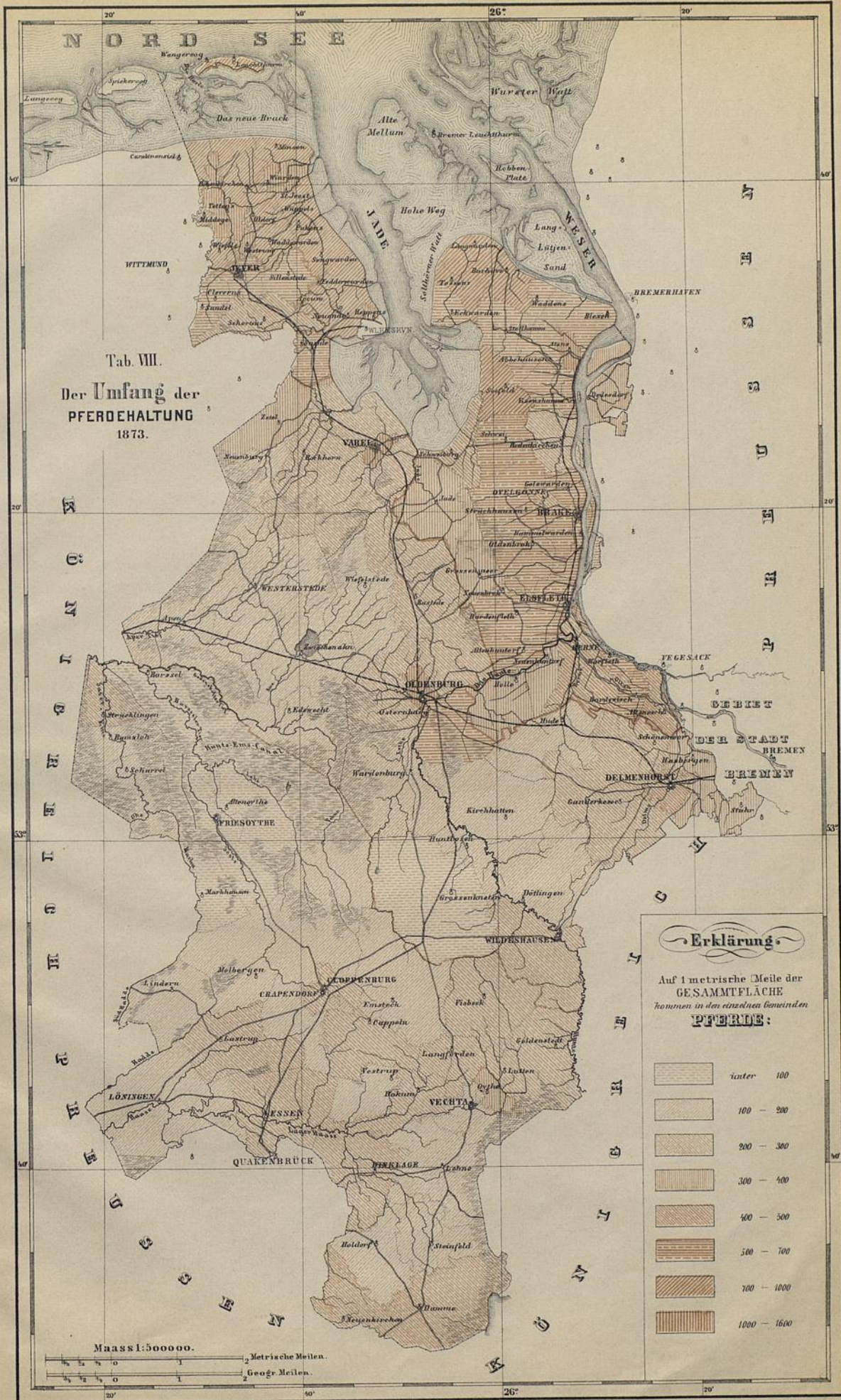


Tab. VII.
Die Ertragsfähigkeit des
GRUND und BODENS.

Erklärung.

Auf 1 Hectar eingeschätzten
LANDES
in den einzelnen Gemeinden kommt
GRUND · STEUER · CAPITAL :
(REINERTRAG)

[Diagonal lines /]	2 - 5 R. Mark
[Diagonal lines \]	5 - 10 ..
[Horizontal lines -]	10 - 15 ..
[Vertical lines]	15 - 20 ..
[Cross-hatch]	20 - 30 ..
[Dense cross-hatch]	30 - 40 ..
[Dense vertical lines]	40 - 50 ..
[Dense horizontal lines]	50 - 60 ..
[Dense diagonal lines /]	60 - 80 ..



Tab. III.
**Der Umfang der
 PFERDEHALTUNG**
 1873.

Erklärung

Auf 1 metrische Meile der
 GESAMTFLÄCHE
 kommen in den einzelnen Gemeinden
PFERDE:

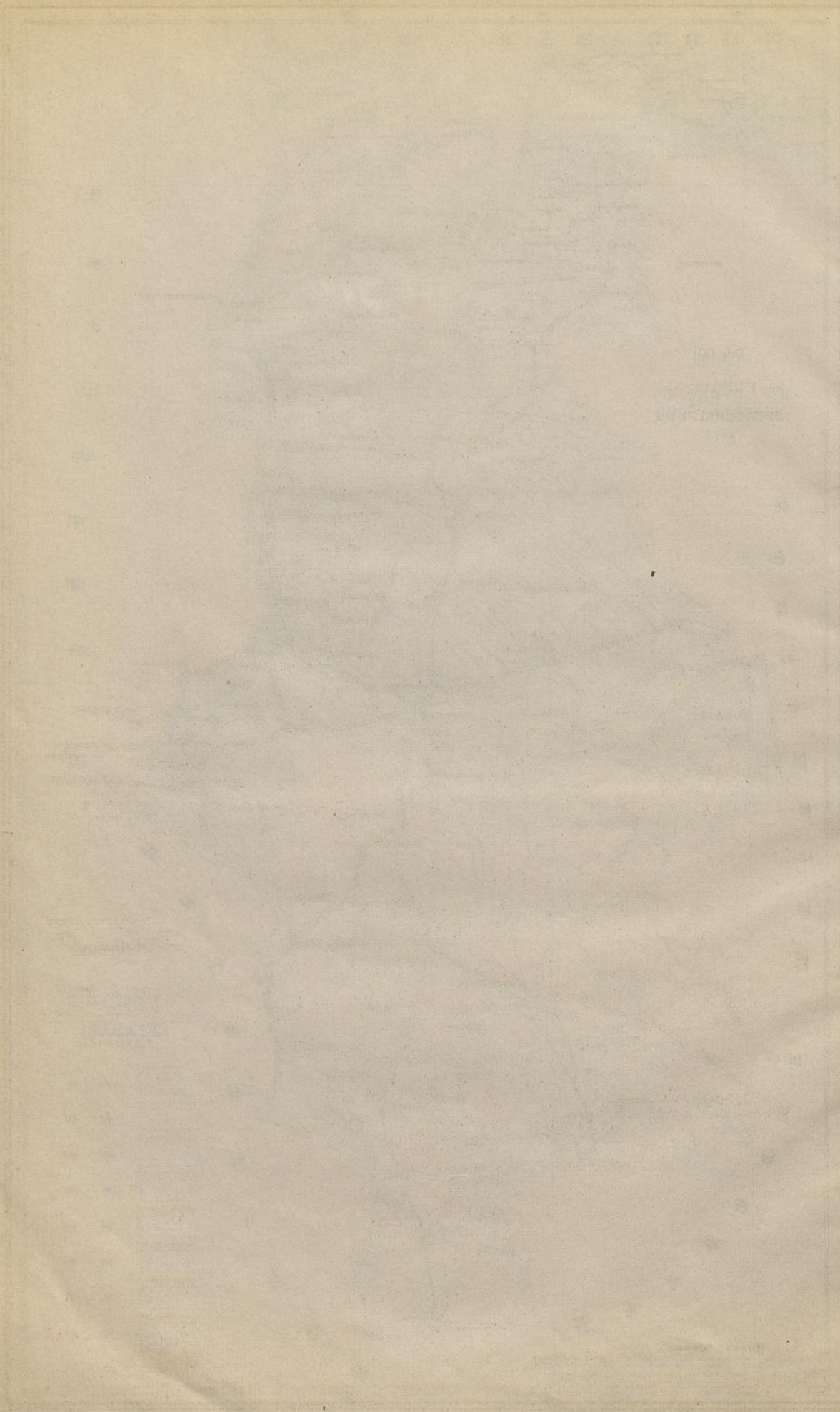
- unter 100
- 100 - 200
- 200 - 300
- 300 - 400
- 400 - 500
- 500 - 700
- 700 - 1000
- 1000 - 1600

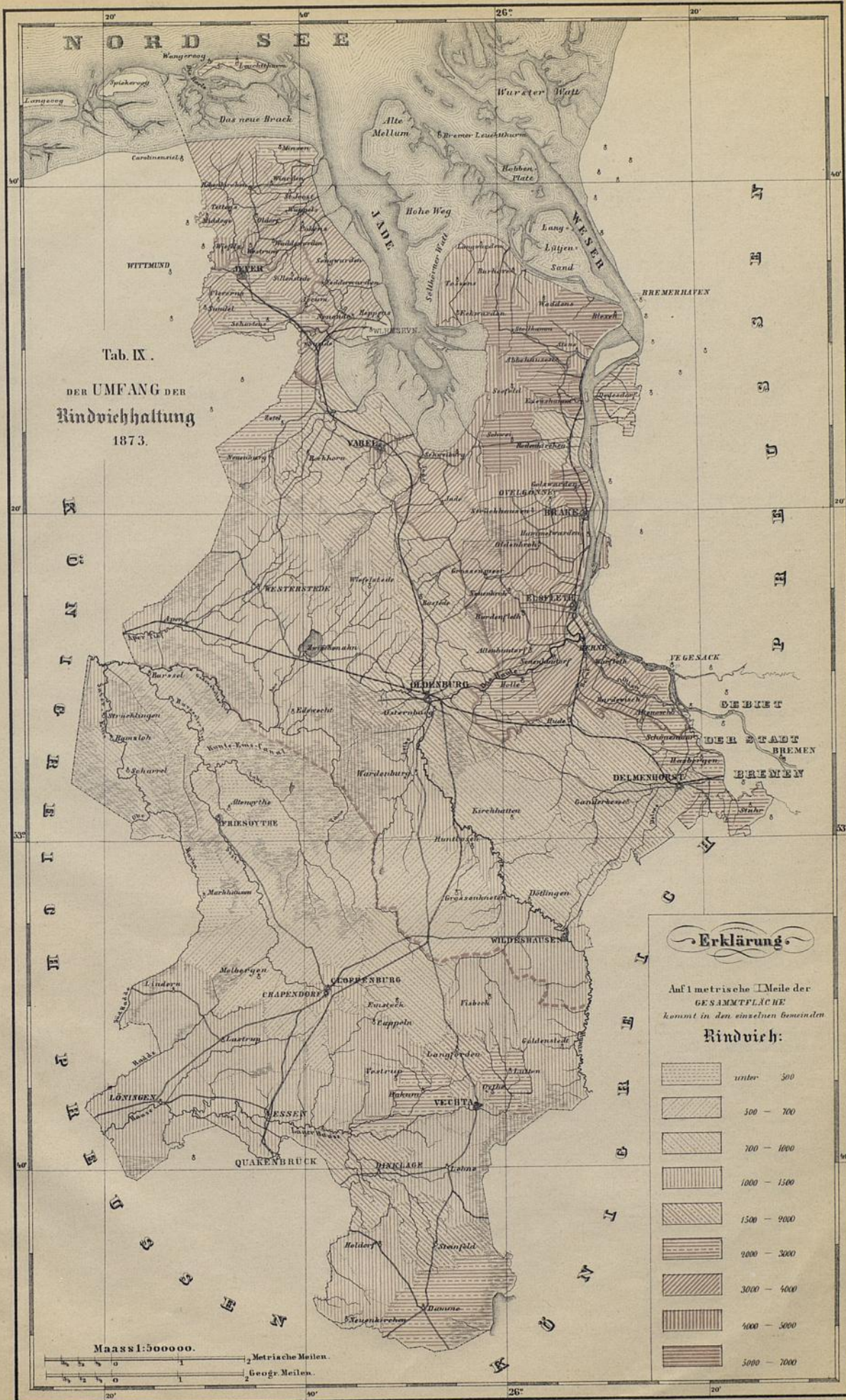
Maass 1:500000.
 0 1 2 Metrische Meilen.
 0 1 2 Geogr. Meilen.

Entworfen und gezeichnet vom Ober-Vermess.-Inspector Francke

Gravirt von Vogel.







Tab. IX.
 DER UMFANG DER
 Rindviehhaltung
 1873.

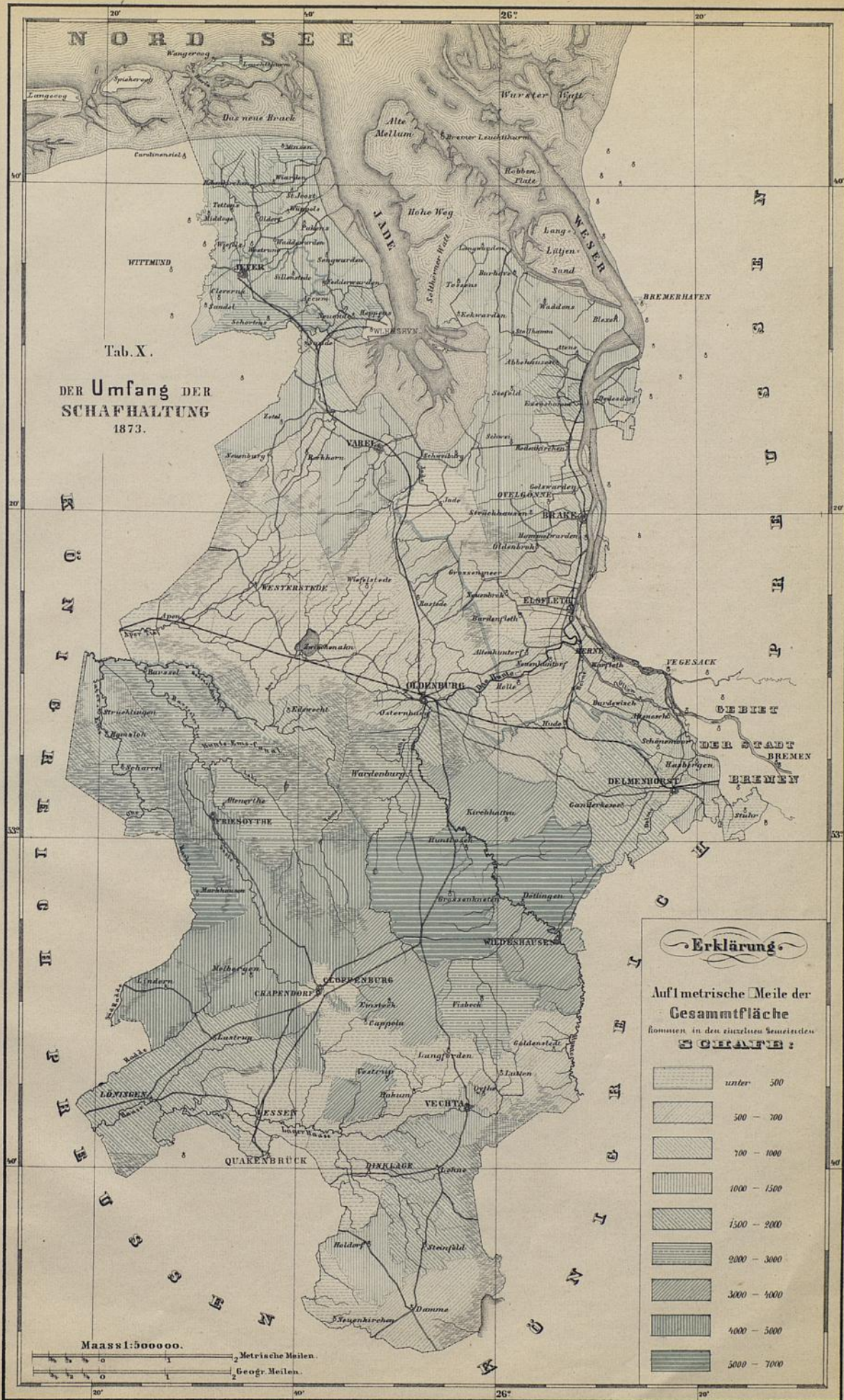
Erklärung.

Auf 1 metrische Meile der
 GESAMTFLÄCHE
 kommt in den einzelnen Gemeinden

Rindvieh:

[Diagonal lines /]	winter 500
[Diagonal lines \]	500 - 700
[Horizontal lines]	700 - 1000
[Vertical lines]	1000 - 1500
[Cross-hatch]	1500 - 2000
[Dense cross-hatch]	2000 - 3000
[Dense vertical lines]	3000 - 4000
[Dense horizontal lines]	4000 - 5000
[Dense diagonal lines /]	5000 - 7000

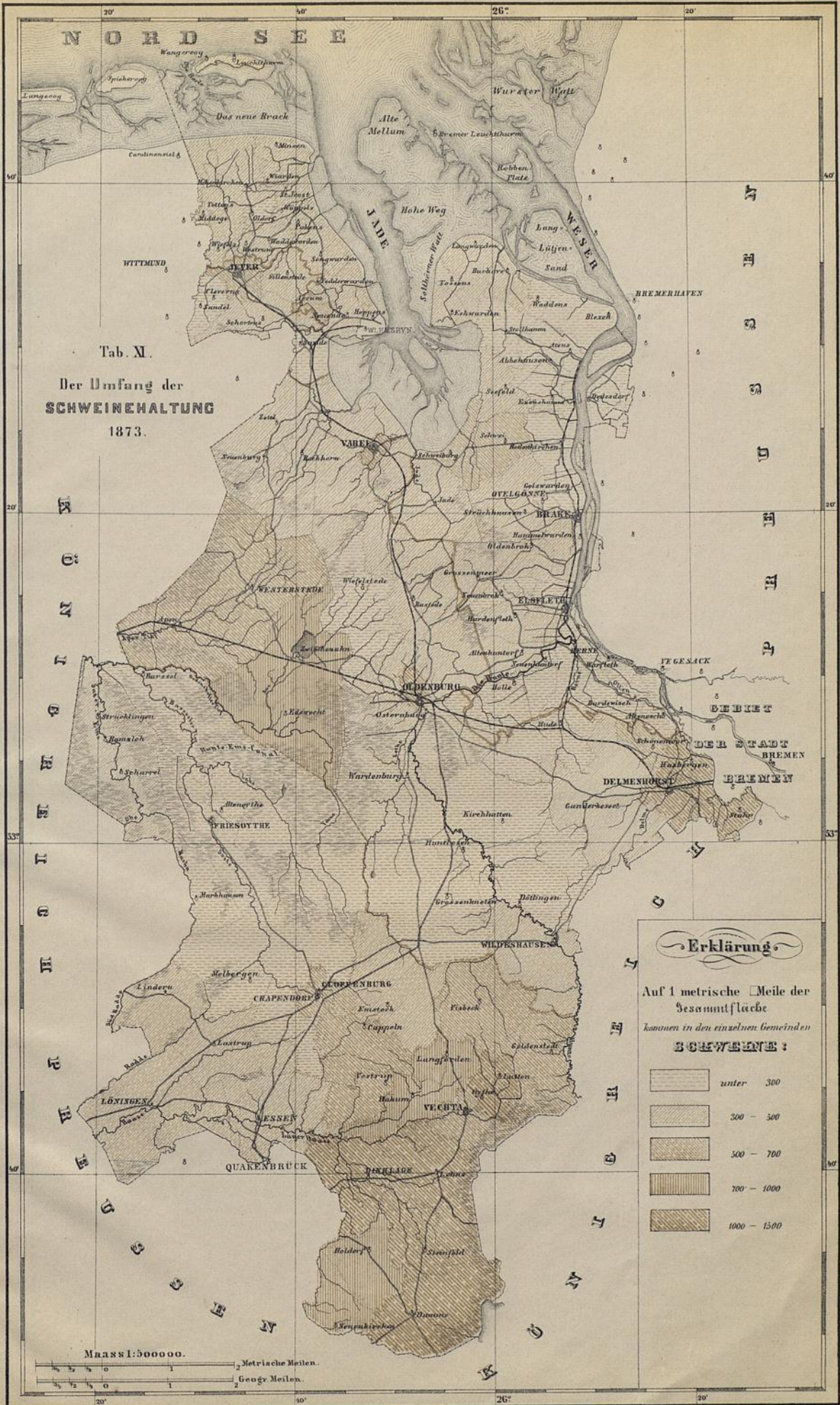




Entworfen und gezeichnet vom Ober-Vermess.-Inspector Francke

Gravirt von Vogel.

Druck von Gerh. Staling in Oldenburg.



Tab. X.
Der Umfang der
SCHWEINEHALTUNG
1873.

Erklärung.

Auf 1 metrische Meile der Gesamtfläche kommen in den einzelnen Gemeinden

SCHWEINE :

	unter 300
	300 - 500
	500 - 700
	700 - 1000
	1000 - 1500

Maass 1:500000.
Metrische Meilen.
Geogr. Meilen.

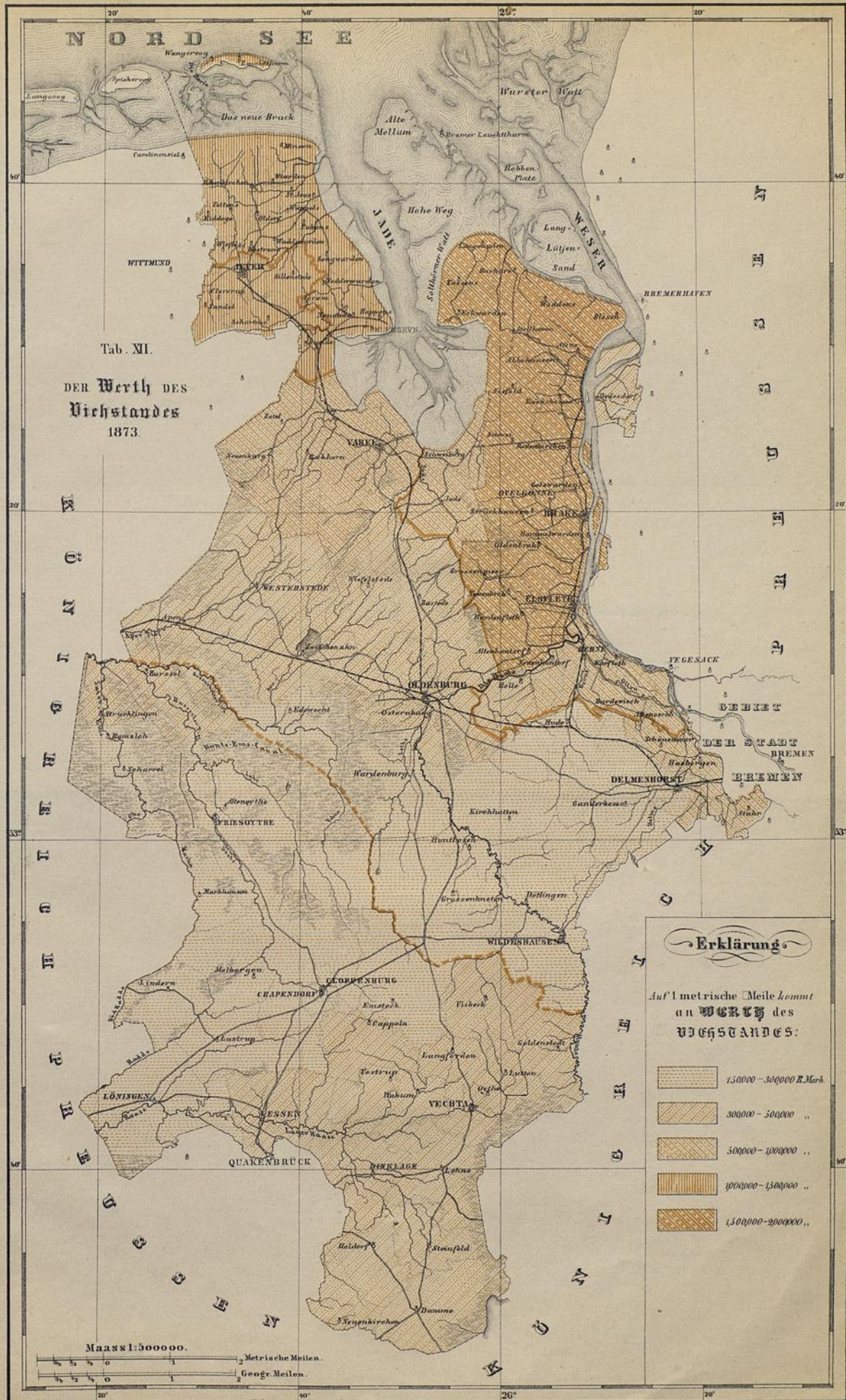
Entworfen und gezeichnet vom Ober-Terrass-Inspector Francke

Gravirt von Tögel.

Druck von Gerh. Stalling in Oldenburg.







Entworfen und gezeichnet von Ober-Vermess.-Inspector Francke

Druck von Gerh. Stalling in Oldenburg.

Gravirt von Vogel.



Druckfehler.

In den graphischen Tafeln ist bezüglich der Gemeinde **Rodenkirchen** zu lesen:

Tab. VIII.	Auf 1 □	ML.	von 500 bis 700 Pferde	statt	von 200 bis 300.
„	XI.	desgl.	„ 4000 „ 5000 Rindvieh	„	„ 700 „ 1000.
„	X.	desgl.	„ 1000 „ 1500 Schafe	„	unter 500.





